

Nr 124 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ..... über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalpark-  
gesetz 2014 – S.NPG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Schutzbestimmungen

1. Unterabschnitt

Schutzzonen

- § 5 Gliederung des Nationalparks
- § 6 Kernzonen
- § 7 Außenzonen
- § 8 Sonderschutzgebiete
- § 9 Weiter gehende Schutzbestimmungen
- § 10 Naturdenkmäler

- § 11 Pflanzen- und Tierartenschutz
- § 12 Kennzeichnung
- § 13 Anhörung

## 2. Unterabschnitt

### Bewilligungen

- § 14 Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung
- § 15 Erlöschen von Bewilligungen

## 3. Unterabschnitt

### Behörden und Verfahren

- § 16 Nationalparkbehörde
- § 17 Ansuchen
- § 18 Überprüfung
- § 19 Wiederherstellung, Einstellung von Maßnahmen
- § 20 Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft

## 4. Unterabschnitt

### Sicherung des Schutzzweckes

- § 21 Überwachung und Dokumentation
- § 22 Zutritt und Auskunftserteilung
- § 23 Naturschutzwacheorgane
- § 24 Assistenzleistung der Bundespolizei
- § 25 Strafbestimmung

## 3. Abschnitt

### Entschädigung, Einlösung und sonstige Abgeltung

- § 26 Entschädigung und Einlösung
- § 27 Sonstige Abgeltung von Erschwernissen

## 4. Abschnitt

### Nationalparkmanagement

#### 1. Unterabschnitt

##### Nationalparkfonds

- § 28 Allgemeines
- § 29 Aufgaben des Fonds
- § 30 Mittel des Fonds
- § 31 Organe des Fonds
- § 32 Nationalparkkuratorium
- § 33 Vorsitzende oder Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums
- § 34 Fondsbeirat
- § 35 Nationalparkverwaltung

#### 2. Unterabschnitt

##### Förderungen und Managementplan

- § 36 Arten der Förderung
- § 37 Grundsätze der Förderungsgewährung
- § 38 Förderungsrichtlinien
- § 39 Verfahren und Verwendungsnachweis
- § 40 Managementplan

#### 3. Unterabschnitt

##### Aufsicht und Berichtspflichten

- § 41 Aufsicht über den Fonds
- § 42 Jahresbericht der Landesregierung

## 5. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

- § 43 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 44 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht
- § 45 In- und Außerkrafttreten
- § 46 Übergangsbestimmungen

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Grundlagen

##### § 1

(1) Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen. Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft. Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.

(2) Der Nationalpark Hohe Tauern umfasst im Land Salzburg Gebiete in der Reichenspitzengruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzengruppe, der Glocknergruppe, der Goldberggruppe, der Ankogelgruppe und der Hafnergruppe. Dieser Bereich des Nationalparks Hohe Tauern wird im Folgenden kurz als "Nationalpark" bezeichnet.

(3) Der Nationalpark ist ein Teil des kohärenten europäischen ökologischen "Natura 2000"-Netzes gemäß Art 3 der FFH-Richtlinie, ein Vogelschutzgebiet gemäß Art 4 der Vogelschutz-Richtlinie und ein Schutzgebiet der Kategorie II (Nationalparke) entsprechend den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN). Entsprechend der Präambel zur Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, kundgemacht unter LGBl Nr 95/1994, liegt der Schutz des Nationalparks als Beitrag der Republik Österreich zur Erhaltung des Weltkulturerbes im gesamtstaatlichen Interesse.

(4) Das Land Salzburg bekennt sich zum Vertragsnaturschutz als Ergänzung der in diesem Gesetz und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehenen Schutzbestimmungen. Anstelle oder neben hoheitsrechtlichen

Maßnahmen sind daher vom Salzburger Nationalparkfonds auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Nationalparkziele (§ 2) anzustreben.

## Zielsetzung

### § 2

Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. Schutzziel:

- a) Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
- b) Die für das Gebiet charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren. Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität nachhaltig zu sichern.
- c) Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.

Im Bereich der Kernzone und der Sonderschutzgebiete des Nationalparks Hohe Tauern haben die beiden zuerst genannten Schutzziele den Vorrang vor dem in der lit c enthaltenen Schutzziel.

2. Erhaltungsziel: Für folgenden Arten und Lebensräume ist ein günstiger Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen:

- a) für die im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie für die Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und für Zugvogelarten;
- b) für die im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
- c) für die Lebensräume von wildlebenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und der Rastplätze, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.

Eine Liste der im Nationalpark zu schützenden Arten und Lebensräume gemäß lit a bis c liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden Zell am See, St Johann im Pongau und Tamsweg und bei der Nationalparkverwaltung zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereit zu stellen.

3. Bildungsziel: Der Nationalpark als Einrichtung zur Umweltbildung soll zur Bewusstseinsbildung über die mit der Erklärung zum Nationalpark verfolgten Ziele, über die Nationalparkidee im Allgemeinen und über den schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen beitragen.

## **Anwendungsbereich**

### **§ 3**

(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschilaufes udgl und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist;
2. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001;
3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes;
4. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erfassen auch den jeweiligen Luftraum und die unter der Erde befindlichen Bereiche.

(3) Im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern ist das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG) nicht anzuwenden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

## **Begriffsbestimmungen**

### **§ 4**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Alpines Ödland: ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes; Almfutterflächen und Alpenrosenheiden gelten nicht als alpines Ödland. Almfutterflächen sind zusammenhängende Flächen von mehr als 0,5 ha, deren Beweidung mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Pferde, Schafe) einen über den Erhaltungsbedarf dieser Tiere hinausgehenden Ertrag (Fleischzuwachs oder Milchleistung) liefert. Alpenrosenheiden sind subalpine Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*, *Rhododendron hirsutum*) und anderen Zwergsträuchern.
2. Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Arten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
  - a) bedroht sind, ausgenommen jene, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen dieses Gebiets erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind;

- b) potentiell bedroht sind, dh, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern;
  - c) selten sind, dh, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor; oder
  - d) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.
3. Begleitgehölz: ein Bewuchs aus Holzpflanzen entlang der Ufer oberirdischer stehender oder fließender Gewässer, der einen ökologischen Zusammenhang mit dem begleitenden Gewässer aufweist. Als Begleitgehölz gilt ein höchstens zehn Meter breiter Streifen dieses Bewuchses.
  4. Bruchwald: eine Gehölzvegetation auf organischen Nassböden in der Verlandungszone von Mooren oder Gewässern.
  5. Eingriffe in ein geschütztes Gebiet: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder geschützte Objekt im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder geschützten Objektes ihren Ausgang nehmen.
  6. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.  
Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn
    - sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
    - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
    - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinn der Z 4 günstig ist.
  7. Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.  
Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn
    - auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
    - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
    - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

8. Feuchtwiese (Dauer- oder Wechselfeuchtwiese): eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen ist, dh in der mindestens ein Pflanzenverband der Gruppen Röhrichte und Großseggenrieder, Kleinseggenrieder oder Pfeifengraswiesen vorkommt.
9. FFH-Richtlinie: Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EWG.
10. Galeriewald: ein saumartiger Uferwald an fließenden Gewässern, Seen und Sümpfen.
11. Gewässer: ein vom Wasser geprägter Lebensraum, der die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfasst.
12. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen Kalk-Magerrasen oder Sand-Felsgrasfluren oder dem Verband Borstgrasrasen tiefer Lagen zuzurechnen sind.
13. Moore: an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätten von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt sind oder im naturbelassenen Zustand sein müssten.
14. Naturhaushalt: das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Ein Eingriff in den Naturhaushalt liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben
  - a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet;
  - b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder
  - c) eine völlige oder weit gehende Isolierung einzelner Bestände nach lit a oder von Lebensräumen nach lit b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.
15. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen "\*" gekennzeichnet.
16. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen: Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Lebensraumtypen sind im Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen "\*" gekennzeichnet.
17. Quellfluren: Bereiche, die von dem zu Tage tretenden Wasser geprägt sind und eine dafür typische Vegetation aufweisen.
18. Sumpf: ein Gelände, das häufig, periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden.
19. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen Sand- und Felsgrasfluren, Trespen- und Steppenrasen oder alpine Kalkrasen oder dem Vegetationsverband Schneeheide-Kiefernwälder zuzurechnen ist.
20. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

## **2. Abschnitt**

### **Schutzbestimmungen**

#### **1. Unterabschnitt**

##### **Schutzzonen**

##### **Gliederung des Nationalparks**

###### **§ 5**

Der Nationalpark Hohe Tauern Salzburg gliedert sich in Kernzonen, Außenzonen und Sonderschutzgebiete. Die Zonen-  
grenzen werden von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

##### **Kernzonen**

###### **§ 6**

(1) Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglich-  
keit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Abgesehen von den Tätigkeiten und Maßnahmen im Sinn der Abs 3 und 4 ist in den Kernzonen jeder Eingriff in die  
Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt. Jedenfalls als Eingriffe  
gelten alle im § 7 Abs 4 angeführten Maßnahmen.

(3) Die Nationalparkbehörde kann auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen gemäß § 14 Ausnahmen  
von den Bestimmungen des Abs 2 bewilligen:

1. Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie zB solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinen-  
verbauung, sowie zur Verbesserung der alpinen Sicherheit;
2. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
3. Maßnahmen im Zug der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wander-  
wegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;
4. als forstliche Maßnahmen jede sachgerechte, über Abs 4 Z 4 hinausgehende forstliche Nutzung;
5. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit  
sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;

6. Maßnahmen im Zug der Errichtung und Änderung von Energieversorgungsanlagen für den Eigenbedarf von Alm- und Schutzhütten und von Materialseilbahnen mit oder ohne Werksverkehr für die Ver- und Entsorgung von Alm- und Schutzhütten;
7. Maßnahmen an behördlich genehmigten Anlagen, die über Abs 4 Z 2 hinausgehend der Anpassung an den Stand der Technik (§ 71a der Gewerbeordnung 1994) dienen.

(4) In den Kernzonen sind folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig:

1. Tätigkeiten im Rahmen der zeitgemäßen Almwirtschaft;
2. Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
3. Maßnahmen im Zug der Ver- und Entsorgung von Alm- und Schutzhütten, wenn sie nicht mit der Errichtung von Anlagen verbunden sind;
4. als forstliche Maßnahmen die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme und Schadholzaufarbeitung sowie in deren Rahmen die Ausübung bestehender Einforstungsrechte und Deckung des Eigenbedarfes der Almwirtschaft;
5. gemäß den §§ 4 Abs 1 und 43 Abs 1 des Vermessungsgesetzes zulässige Maßnahmen der Organe der Vermessungsbehörden und Vermessungsbefugten.

## **Außenzonen**

### § 7

(1) Die Außenzonen umfassen weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen.

(2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen (§ 1 des Baupolizeigesetzes 1997);
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von sonstigen Anlagen wie zB:
  - a) nicht unter Z 1 fallende Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
  - b) Freileitungen für die örtliche Versorgung;
  - c) Materialseilbahnen mit oder ohne Werksverkehr, ausgenommen die nur kurzfristige Aufstellung;
3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Parkflächen, Abbauflächen und Bergbauhalden sowie sonstige größere Bodenverletzungen, bei letzteren ausgenommen solche im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung;
4. der Abbau von Mineralien und Versteinerungen, ausgenommen der Abbau außerhalb bewirtschafteter Almflächen sowie außerhalb eines Bereiches von 50 m beiderseits gekennzeichneter Wege und Steige unter Verwendung von höchstens Handhämmern und -meißeln;
5. jede auffällige Veränderung

- a) von natürlichen oder künstlichen Gewässer einschließlich deren Uferbereiche wie zB Uferverbauungen, Bettverlegungen oder -vertiefungen, Wasserbauten udgl, sowie von Mooren, sonstigen Feuchtgebieten, Sümpfen, Quellfluren, Bruch- und Galeriewäldern und sonstigen Begleitgehölzen an fließenden und stehenden Gewässern;
  - b) von Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorten, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m<sup>2</sup> übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;
  - c) des alpinen Ödlands einschließlich der Gletscher und deren Umfeld;
6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;
  7. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch befugte Unternehmen;
  8. das Abhalten nicht ständiger Jugendzeltlager;
  9. das Bereitstellen von Zeltplätzen und die Anlage gesicherter Feuerstellen.

(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind:

1. Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung rechtmäßig bebauter Liegenschaften dienen, wenn es sich nicht um die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, handelt. Die Verwendung von Luftfahrzeugen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist nur in jenen Fällen von der Bewilligungspflicht ausgenommen, in denen die bestehenden Verkehrswege zu einem als Hauptwohnsitz genutzten Gebäude auf Grund von drohenden Naturgefahren (wie etwa Lawinengefahr, Steinschlag) vorübergehend nicht benutzbar sind;
2. die Errichtung und Änderung von Jagdreviereinrichtungen (§ 2 Abs 2 Z 10 des Baupolizeigesetzes 1997) mit Ausnahme von Jagdhütten.

(4) Folgende Maßnahmen sind in den Außenzonen untersagt:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, die über die Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten hinausgeht, und von Anlagen der überörtlichen Energieversorgung;
2. die Errichtung von anderen Seilbahnen als Materialseilbahnen;
3. die Anlage von Schipisten sowie die Errichtung von Sportanlagen und technischen Freizeiteinrichtungen;
4. die Errichtung oder Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen;
5. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen sowie das Verlassen derselben mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Fahrten
  - a) im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd- und Fischereiwirtschaft sowie der Holzwirtschaft,
  - b) zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben,
  - c) zur Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen,
  - d) im Rahmen der behördlich genehmigten Errichtung und Änderungen von Anlagen und
  - e) durch Organe der Vermessungsbehörden und der Vermessungsbefugten gemäß den §§ 4 Abs 1 und 43 Abs 1 des Vermessungsgesetzes;

6. das Campieren, ausgenommen das Zelten auf bewilligten Zeltplätzen, das alpine Biwakieren und das Abhalten nicht ständiger Jugendzeltlager;
7. das Abbrennen von Lager- oder Grillfeuern, ausgenommen auf bewilligten Feuerstellen (Abs 2 Z 9);
8. die Gewinnung und Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton, Torf udgl, ausgenommen die Entnahme von Schotter und Gesteinen für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf sowie für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen;
9. jede ungerechtfertigte Lärmerregung, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes bewirken kann;
10. die Errichtung von lärmregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben;
11. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;
12. das Durchführen von Abflügen und Landungen mit Luftfahrzeugen, die nicht mit Motorantrieb ausgerüstet sind, oder selbstständig im Flug verwendbaren Luftfahrtgeräten zu sportlichen oder touristischen Zwecken;
13. das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen, ausgenommen das vorübergehende Lagern von Abfällen im Nahbereich von Schutzhütten udgl, wenn dies in einer Art geschieht, die die Umwelt nicht verunreinigt und das Landschaftsbild nicht stört;
14. die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Ankündigungsanlagen (Anlagen zur Anbringung wechselnder Ankündigungen zu Reklamezwecken) sowie jede Verunstaltung durch private Verbotsschilder udgl;
15. das Mitführen von nicht angeleinten Hunden, ausgenommen von Jagd-, Hüte-, Such- und Lawinenhunden im Rahmen eines Einsatzes;
16. das chemische Schwenden sowie das Ausbringen von Klärschlamm.

Maßnahmen, auf die § 6 Abs 3 Z 1, 2 und 7 anzuwenden ist, können jedoch unter den dort angeführten Voraussetzungen bewilligt werden.

### **Sonderschutzgebiete**

#### § 8

(1) Die Landesregierung kann im Nationalpark gelegene Gebiete zur vollen Erhaltung ihrer landschaftlichen oder ökologischen Bedeutung einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter Bedachtnahme auf § 1 Abs 4 durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären. In solchen Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Die Landesregierung kann in den zu erlassenden Verordnungen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen, wenn diese den Interessen des Nationalparkes nicht zuwiderlaufen. Ebenso können nach Maßgabe des Schutzzweckes in der Verordnung Maßnahmen untersagt oder als bewilligungspflichtig erklärt werden.

(2) § 9 Abs 2 gilt sinngemäß.

## **Weiter gehende Schutzbestimmungen**

### **§ 9**

- (1) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus
1. für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 oder gemäß der auf Grundlage von § 8 erlassenen Verordnungen weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären oder
  2. für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (§ 2 Z 2).

Maßnahmen gemäß Abs 3 können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.

(2) Soweit die Verschlechterung von Lebensräumen oder die Störung von Tier- und Pflanzenarten gemäß Abs 1 auch durch Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten wirksam verhindert werden kann, darf eine Verordnung gemäß Abs 1 erst dann erlassen werden, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine solche Vereinbarung abgeschlossen werden kann. Bei Schutzmaßnahmen, die zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich sind, endet die angemessene Frist jedenfalls vier Wochen vor dem Ablauf jener Frist, die den Mitgliedstaaten zur Erlassung der entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung steht.

(3) Nutzungsmaßnahmen im Nationalparkgebiet sind jedenfalls weiterhin in der Art und dem Umfang zulässig, wie sie bis zu den im § 45 Abs 1 bestimmten Zeitpunkt rechtmäßig vorgenommen worden sind.

## **Naturdenkmäler**

### **§ 10**

(1) Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, können von der Nationalparkbehörde durch Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

(2) Für die Erklärung zum Naturdenkmal, das Verfahren und den vorläufigen Schutz, die Verbote und Mitwirkungspflichten und den Widerruf der Erklärung finden die §§ 6 bis 9 NSchG sinngemäß Anwendung.

## **Pflanzen- und Tierartenschutz**

### **§ 11**

Die §§ 29 bis 34 und 57 NSchG und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen gelten für den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere im Gebiet des Nationalparks mit den Maßgaben, dass § 33 Abs 3 NSchG nicht anzuwenden ist und die Ausnahmebewilligung (§ 34 NSchG) von der Nationalparkbehörde zu erteilen ist.

### **Kennzeichnung**

#### **§ 12**

(1) Die Kernzonen, Außenzonen, Sonderschutzgebiete, die Naturdenkmäler sowie die Pflanzen- und Tierartenschutzgebiete sind mit geeigneten Tafeln zu kennzeichnen, die zusätzlich die Aufschrift "Nationalpark Hohe Tauern" tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

(2) Die Tafeln sind im Einvernehmen mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke und den sonst über diese Verfügungsberechtigten anzubringen bzw aufzustellen.

(3) Die Tafeln dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

### **Anhörung**

#### **§ 13**

Vor Erlassung einer Verordnung gemäß den §§ 5, 8 und § 9 Abs 1 sind die von dieser Maßnahme berührten Gemeinden, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, das Nationalparkkuratorium, der Fondsbeirat sowie die betroffenen Grundeigentümer zu hören.

## 2. Unterabschnitt

### Bewilligungen

#### Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung

##### § 14

(1) Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn

1. die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht;
2. die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung) und
3. der angestrebte Zweck auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung der Zielsetzung entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Ausmaß erfolgt.

(2) Bewilligungen können auch entsprechend der Zielsetzung des Nationalparks unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Aufrechte rechtskräftige Bewilligungen haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

(4) In Bewilligungsbescheiden kann auch die Bestellung einer fachlich geeigneten ökologischen Bauaufsicht aufgetragen werden, um die Einhaltung der nationalparkbehördlichen Vorschriften sicherzustellen. Vor der Bestellung (Beauftragung) ist das Einvernehmen mit der Nationalparkbehörde herzustellen. Die mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragten Personen haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die laufende Überprüfung der Ausführung des Vorhabens dahingehend, ob die Vorschriften der Nationalparkbehörde eingehalten werden;
2. die Beanstandung festgestellter Abweichungen unter Setzung einer angemessenen Frist für die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Vorhabens;
3. die Mitteilung an die Nationalparkbehörde, wenn einer Beanstandung nicht fristgerecht entsprochen wird;
4. die fachliche Beratung bei der Erfüllung behördlicher Vorschriften.

(5) Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften dürfen für Maßnahmen gemäß den §§ 6 bis 9 bzw gemäß den auf der Grundlage der §§ 8 und 9 erlassenen Verordnungen erst erteilt werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung nach diesem Gesetz vorliegt.

(6) Die Parteien sind in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß Abs 1 von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit. Kommissionsgebühren sind nur in den Fällen des § 76 Abs 2 AVG einzuheben.

## **Erlöschen von Bewilligungen**

### **§ 15**

(1) Eine nach diesem Gesetz erteilte Bewilligung erlischt:

1. durch den der Nationalparkbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der oder des Berechtigten;
2. durch Ablauf der Zeit bei befristeten Bewilligungen;
3. durch Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens, wenn ab der Rechtskraft der Bewilligung ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist;
4. durch Unterlassung der bescheidgemäßen Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist, längstens jedoch nach zehn Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
5. durch die Erteilung einer im Widerspruch zu einer älteren Bewilligung stehenden neuen Bewilligung;
6. durch Entzug gemäß § 25 Abs 5.

(2) Die im Abs 1 Z 2 bis 4 genannten Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn darum vor ihrem Ablauf angesucht wird und dies mit dem Schutzzweck des Nationalparks vereinbar ist.

## **3. Unterabschnitt**

### **Behörden und Verfahren**

#### **Nationalparkbehörde**

### **§ 16**

(1) Die Landesregierung ist Nationalparkbehörde für alle Verfahren nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren und der Vollstreckungsverfahren.

(2) Die Nationalparkbehörde ist verpflichtet, Verfahren nach diesem Gesetz gemeinsam mit anderen landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren durchzuführen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen.

## **Ansuchen**

### **§ 17**

(1) In Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach § 6 Abs 3, § 7 Abs 2 und Abs 4 letzter Satz, § 9 Abs 1 sowie nach den auf der Grundlage der §§ 8 und 9 erlassenen Verordnungen sind anzugeben bzw nachzuweisen:

1. der Name und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, wenn Antragsteller(in) und Grundeigentümer(in) nicht ident sind;
2. die Art der Vorhabens;
3. die Bezeichnungen der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
4. die Benützungart und die Flächenwidmung des Grundstücks, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
5. bereits vorliegende Bewilligungen oder Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
6. die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der oder des sonst Verfügungsberechtigten zum Vorhaben, wenn diese Personen nicht selbst Antragsteller sind.

(2) Ansuchen gemäß Abs 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine technische Beschreibung des Vorhabens;
2. ein Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen wie zB Uferverlauf, Kulturgattungen;
3. ein Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
4. Ansichtspläne und ein Grundrissplan.

(3) Die Nationalparkbehörde können von einzelnen der im Abs 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(4) Unterlagen gemäß Abs 2, die Bescheiden der Nationalparkbehörde zugrunde liegen, sind als solche zu kennzeichnen.

## **Überprüfung**

### § 18

Die Nationalparkbehörde hat sich nach der Ausführung des Vorhabens zu überzeugen, ob dieses bescheidgemäß erfolgt ist. Dabei können bloß geringfügige Abweichungen von der bescheidgemäßen Ausführung nachträglich zur Kenntnis genommen werden.

## **Wiederherstellung, Einstellung von Maßnahmen**

### **§ 19**

(1) Wenn Eingriffe im Nationalpark

1. ohne die dafür erforderliche Bewilligung oder
  2. unter Missachtung der verfügten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorgenommen worden sind,
- kann die Nationalparkbehörde mit Bescheid einen Wiederherstellungsauftrag erlassen. § 14 Abs 4 findet auf diesen Bescheid sinngemäß Anwendung.

(2) Der Auftrag ist an die Person zu richten, die den Eingriff rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder an deren Rechtsnachfolger. Inhalt des Wiederherstellungsauftrags ist die Anordnung, binnen angemessener Frist auf eigene Kosten in einer von der Nationalparkbehörde als sachgemäß bezeichneten Weise entweder

1. den vorherigen Zustand wiederherzustellen;
2. den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder,
3. wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich sind, den geschaffenen Zustand so abzuändern, dass dem Schutzzweck des Nationalparks möglichst weitgehend Rechnung getragen wird.

(3) Kann eine zur Beseitigung verpflichtete Person nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, dem daraus ein Anspruch gegen die zur Beseitigung verpflichtete Person auf Ersatz des Aufwands erwächst.

(4) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs 2 nicht die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer, hat diese bzw dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs 1 kann die Nationalparkbehörde überdies die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Eingriffs verfügen. Bei Gefahr im Verzug können derartige Verfügungen ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren auch die mit den Aufgaben des Nationalparks betrauten behördlichen Organe treffen.

## **Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde**

### **§ 20**

(1) Der Salzburger Landesumweltschutzbehörde (§ 1 des Landesumweltschutzgesetzes) kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Landesumweltschutzbehörde kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. in Verfahren, für die die Landesumweltschutzbehörde ausdrücklich und schriftlich auf ihre Parteistellung verzichtet hat.  
Dieser Verzicht kann im Einzelfall für ein bestimmtes Vorhaben oder allgemein für bestimmte Arten von Vorhaben

abgegeben werden. Der für ein bestimmtes Vorhaben abgegebene Verzicht ist unwiderruflich. Ein allgemeiner Verzicht kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erklärt werden. Der auf bestimmte Zeit abgegebene Verzicht ist während dieser Frist unwiderruflich; der auf unbestimmte Zeit erklärte Verzicht kann jederzeit schriftlich zurückgenommen werden;

2. in Verfahren, in denen die Landesumweltanwaltschaft trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und vor dieser auch nicht zeitgerecht Einwendungen (§ 42 Abs 1 AVG) erhoben hat;
3. in Verfahren, in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wenn der Landesumweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens innerhalb einer von der Behörde angemessen zu bestimmenden Frist gegeben worden ist und sie nicht fristgerecht schriftlich Stellung genommen hat. Die Dauer der Frist darf zwei Wochen nicht unterschreiten;
4. in Verwaltungsstrafverfahren.

(3) Die Landesumweltanwaltschaft ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

#### **4. Unterabschnitt**

##### **Sicherung des Schutzzweckes**

##### **Überwachung und Dokumentation**

###### **§ 21**

(1) Der Erhaltungszustand des Nationalparks Hohe Tauern ist von der Landesregierung regelmäßig im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

(2) Die Landesregierung hat den Nationalpark Hohe Tauern Salzburg im Landschaftsinventar (§ 36 Abs 3 NSchG) und im Naturschutzbuch (§ 37 NSchG) zu dokumentieren.

##### **Zutritt und Auskunftserteilung**

###### **§ 22**

(1) Die Organe der Nationalparkbehörde und des Salzburger Nationalparkfonds, die Naturschutzwacheorgane und Naturschutzbeauftragten haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben folgende Befugnisse:

1. das Recht auf Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken;
2. das Recht auf Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, soweit dies dem Betroffenen zumutbar ist und Fahrwege bestehen und bei Naturschutzwacheorganen ein besonderer behördlicher Auftrag vorliegt;
3. das Recht, Auskünfte zu verlangen; diese Auskünfte dürfen nur aus den Gründen des § 49 Abs 1 AVG verweigert werden.

(2) Auf Verlangen haben sich die im Abs 1 angeführten Personen bei ihren Amtshandlungen entsprechend auszuweisen.

### **Naturschutzwacheorgane**

#### **§ 23**

(1) Zur Unterstützung der Nationalparkbehörde bei der Vollziehung dieses Gesetzes können Naturschutzwacheorgane (§ 56 NSchG) mit Hauptwohnsitz in den politischen Bezirken Zell am See, St Johann im Pongau oder Tamsweg beigezogen werden.

(2) Naturschutzwacheorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches befugt:

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf deren Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
2. Personen, die auf frischer Tat bei einer solchen strafbaren Handlung betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

Naturschutzwacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, dass mit ihr nur möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Eine Befugnis zum Führen und zum Gebrauch von Waffen besteht nicht.

### **Assistenzleistung der Bundespolizei**

#### **§ 24**

Die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

## **Strafbestimmung**

### § 25

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 15.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Bei Vorliegen mehrerer besonderer Erschwerungsgründe (§ 19 Abs 2 VStG iVm § 33 StGB) können Geldstrafen bis zu 36.500 € verhängt werden. Als Erschwerungsgründe gelten jedenfalls auch nicht wieder gutzumachende abträgliche Auswirkungen oder große wirtschaftliche Vorteile der Tat.

(3) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage oder der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten nationalparkbehördlichen Bewilligung.

(4) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie dadurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen und verendete oder getötete Tiere sind wenn möglich gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen udgl) zuzuführen.

(5) Im Straferkenntnis kann auch der Entzug einer dem Beschuldigten erteilten nationalparkbehördlichen Berechtigung ausgesprochen werden, wenn

1. entweder besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Beschuldigte bereits vorher mindestens einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 bestraft worden ist und
2. die Verwaltungsübertretung und die nationalparkrechtliche Berechtigung einen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen.

(6) Strafbeträge fließen dem Salzburger Nationalparkfonds zu und sind zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern zu verwenden.

### **3. Abschnitt**

#### **Entschädigung, Einlösung und sonstige Abgeltung**

##### **Entschädigung und Einlösung**

###### **§ 26**

(1) Den Eigentümerinnen oder Eigentümern, den sonstigen dinglich Berechtigten einschließlich der Einforstungsberechtigten sowie den Bergbauberechtigten ist auf Antrag eine angemessene, in Geld zu leistende Entschädigung zu leisten, wenn durch die Erklärung zur Kernzone oder zum Naturdenkmal oder durch eine Verordnung gemäß § 9 oder

1. die Nutzung eines Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes erschwert oder unmöglich gemacht wird oder
2. der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert wird.

(2) Bei der Festsetzung von Entschädigungen sind für diesen Zweck bereits erbrachte Leistungen zu berücksichtigen. Der Wert der besonderen Vorliebe ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Jahren vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides bzw der Kundmachung der Verordnung bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat darüber möglichst unverzüglich dem Grund und der Höhe nach zu entscheiden.

(4) Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, soweit vorstehend nicht anderes bestimmt ist, § 15 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 Anwendung.

(5) Entsteht durch den Bestand eines geschützten Gebietes oder eines Naturdenkmals oder durch eine gemäß § 9 verordnete Schutzbestimmung eine noch nicht abgegoltene unbillige Härte, hat die Landesregierung auf Antrag den im Abs 1 genannten Personen einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu leisten.

(6) Die Entschädigung und ein finanzieller Ausgleich gemäß Abs 5 sind, wenn diese nicht aus anderen Mitteln getragen werden, vom Land zu leisten.

(7) Auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist ein Grundstück oder Grundstücksteil, dessen Art der bisherigen Nutzung durch eine Erklärung zur Kernzone oder zum Naturdenkmal nachweislich überhaupt nicht mehr oder nur mehr unzureichend möglich ist, vom Land gegen eine angemessene Entschädigung einzulösen. Dabei sind bereits geleistete Entschädigungen für die Erschwerung oder den Wegfall der Nutzung des Grundstückes oder die Minderung des Ertrages anzurechnen. Auf das Verfahren finden die Abs 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

## **Sonstige Abgeltung von Erschwernissen**

### **§ 27**

(1) Mehrbelastungen, die auf Grund strukturbewahrender Auflagen nach diesem Gesetz entstehen, sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angemessen abzugelten.

(2) Soweit dabei keine Leistungen gemäß § 26 in Betracht kommen, hat diese Abgeltung im Weg des Vertragsnaturschutzes (§ 29 Abs 1 Z 6 lit g) zu erfolgen.

(3) Mehrbelastungen auf Grund von Managementmaßnahmen, die über die hoheitlichen Ge- und Verbote im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hinausgehen, sind ebenfalls im Weg des Vertragsnaturschutzes abzugelten.

## **4. Abschnitt**

### **Nationalparkmanagement**

#### **1. Unterabschnitt**

### **Nationalparkfonds**

#### **Allgemeines**

### **§ 28**

(1) Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks Hohe Tauern besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser Fonds führt die Bezeichnung "Salzburger Nationalparkfonds" und hat seinen Sitz in Mittersill. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(2) Der Fonds ist von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit.

#### **Aufgaben des Fonds**

### **§ 29**

(1) Die Aufgaben des Salzburger Nationalparkfonds untergliedern sich in die Geschäftsfelder Naturraummanagement, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation, Erhaltung der Kulturlandschaft, Regionalentwicklung

und sonstige Aufgaben. Im Rahmen dieser Geschäftsfelder obliegen dem Fonds zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 insbesondere folgende Aufgaben:

1. im Geschäftsfeld "Naturraummanagement":
  - a) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Ökosysteme,
  - b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederansiedelung heimischer Wildtiere;
2. im Geschäftsfeld "Wissenschaft und Forschung":
  - a) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparks,
  - b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Dokumentation des Nationalparks;
3. im Geschäftsfeld "Bildung und Besucherinformation":
  - a) die Erstellung von Programmen und Projekten zur Bildung und Besucherinformation,
  - b) die Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Bildung und Besucherinformation,
  - c) die Betreuung und Information der Besucher und Besucherinnen des Nationalparks,
  - d) die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Nationalparkidee;
4. im Geschäftsfeld "Erhaltung der Kulturlandschaft":
  - a) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Sicherung der Biodiversität,
  - b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Nutztierassen;
5. im Geschäftsfeld "Regionalentwicklung":
  - a) die Mitarbeit an einer nachhaltigen Regionalentwicklung in der Nationalparkregion,
  - b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen, die zur Verankerung des Nationalparks als integrierter Teil der Nationalparkregion beitragen;
6. im Geschäftsfeld "Sonstige Aufgaben":
  - a) die Erstellung von Gutachten sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu den Nationalpark berührenden raumbedeutsamen Maßnahmen des Landes und der Gemeinden sowie sonstigen, die Interessen des Nationalparks wesentlich berührenden Vorhaben,
  - b) die Ausarbeitung des Managementplans gemäß § 41,
  - c) die Ausarbeitung von Richtlinien für die Förderungsvergabe,
  - d) die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Interessen des Nationalparks berühren,
  - e) die Vertretung des Nationalparks nach außen,
  - f) die Beteiligung an juristischen Personen, die den Zielen des Nationalparks und den Aufgaben des Nationalparkfonds dienen,
  - g) der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen, mit denen das Erreichen der Ziele gemäß § 2 unterstützt wird (Vertragsnaturschutz),
  - h) die Vorsorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung.

(2) Der Fonds erfüllt die im Rahmen der Geschäftsfelder jeweils bestehenden Aufgaben mit privatwirtschaftlichen Mitteln. Ihm kommen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

## **Mittel des Fonds**

### § 30

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Landes Salzburg;
2. Zuwendungen des Bundes;
3. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit;
4. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen;
5. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens;
6. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung;
7. Strafbeträge (§ 25 Abs 6).

(2) Die Zuwendungen des Landes sind im Landesvoranschlag einzusetzen und dem Fonds in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(3) Der Fonds hat die Mittel zinsbringend anzulegen. Die für seine Aufgaben in Betracht kommenden nationalen und internationalen Förderungsprogramme sind bestmöglich zu nutzen.

## **Organe des Fonds**

### § 31

Die Organe des Fonds sind:

1. das Nationalparkkuratorium,
2. die oder der Vorsitzende des Nationalparkkuratoriums,
3. der Fondsbeirat sowie
4. die Nationalparkverwaltung.

## **Nationalparkkuratorium**

### § 32

(1) Das Nationalparkkuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem geschäftsordnungsmäßig mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betrauten Mitglied der Landesregierung;

2. zwei Mitgliedern, die von der Landesregierung entsendet werden und von denen mindestens eines aus dem Bereich des Amtes der Landesregierung zu kommen hat und mindestens eines über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie verfügen muss;
  3. drei Mitgliedern, die durch gemeinsamen Beschluss der vom Nationalpark erfassten Gemeinden bestimmt werden;
  4. drei Mitgliedern aus dem Kreis der durch den Nationalpark berührten bäuerlichen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg namhaft zu machen sind;
  5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes, die bzw der gemäß der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, kundgemacht unter LGBl Nr 95/1994, entsendet wird.
- Das in Z 1 genannte Mitglied wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Nationalparkkuratoriums sind von der entsendenden Stelle Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Die Mitglieder nach Z 2 bis 4 und ihre Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Bestellung ist aufzuheben, wenn das Mitglied oder Ersatzmitglied von der entsendenden Stelle abberufen wird.

(2) Dem Nationalparkkuratorium obliegt neben den ihm besonders zugewiesenen Aufgaben die Wahrnehmung der im § 29 angeführten Aufgaben, soweit nicht anderes bestimmt ist. In den im § 34 Abs 3 Z 1 bis 5 genannten Angelegenheiten hat das Nationalparkkuratorium vorher den Fondsbeirat zu hören.

(3) Das Nationalparkkuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und die oder der Vorsitzende oder die zur Stellvertretung berufene Person (§ 33) und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 bis 4 oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Soweit im Abs 4 nicht anderes bestimmt ist, entscheidet das Nationalparkkuratorium mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das im Abs 1 Z 5 genannte Mitglied darf bei solchen Abstimmungen nicht überstimmt werden, mit denen über die Verwendung jener Mittel entschieden wird, die dem Salzburger Nationalparkfonds vom Bund überwiesen werden.

(5) Das Nationalparkkuratorium kann seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter der Interessenverbände, der Österreichischen Bundesforste AG, der alpinen Vereine sowie weitere Fachleute vor allem auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Das Nationalparkkuratorium bleibt fünf Jahre im Amt. Bei schwerwiegenden Mängeln in der Geschäftsführung kann die Landesregierung eine vorzeitige Neubestellung des Nationalparkkuratoriums veranlassen.

(7) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Fondsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Nationalparkkuratoriums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen ist.

### **Vorsitzende oder Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums**

#### **§ 33**

(1) Die oder der Vorsitzende des Nationalparkkuratoriums ist das geschäftsordnungsmäßig mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betraute Mitglied der Landesregierung.

(2) Für die oder den Vorsitzenden sind durch die Landesregierung für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Personen zu bestellen. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter wird durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg aus den Vertreterinnen und Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes namhaft gemacht, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter durch gemeinsamen Beschluss der Gemeinden aus den von diesen entsendeten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter, diese bzw. dieser sinngemäß durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Salzburger Nationalparkfonds nach außen und ist für die Einhaltung der Beschlüsse des Nationalparkkuratoriums verantwortlich.

### **Fondsbeirat**

#### **§ 34**

(1) Der Fondsbeirat besteht aus und folgenden Mitgliedern:

1. bis zu sieben von der Landesregierung entsendeten Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder aus dem Bereich des Amtes der Landesregierung zu kommen haben;
2. je einem von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg, dem Salzburger Gemeindeverband, der Österreichischen Bundesforste AG, den alpinen Vereinen im Land Salzburg, dem Verein Naturschutzpark, dem österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, der Salzburger Jägerschaft sowie der Universität Salzburg entsendeten Mitglied;
3. drei von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzerinnen und -besitzer im Nationalpark und einem von derselben Kammer aus dem Kreis der im Nationalpark Einforstungsberechtigten entsendeten Mitglied;
4. drei Mitgliedern, die durch gemeinsamen Beschluss der im Nationalpark gelegenen Gemeinden bestimmt werden.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fondsbeirates wird von diesem aus dem Kreis seiner Mitglieder, gewählt, ebenso für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(3) Dem Fondsbeirat obliegen insbesondere:

1. die Beratung der Richtlinien für die Förderungsvergabe (§ 38);
2. die Abgabe von Empfehlungen und die Stellungnahme zu langfristigen wichtigen Förderungsvorhaben;
3. die Beratung des Managementplans gemäß § 40;
4. die Beratung eines allfälligen Arbeitsprogramms;
5. die Beratung des vom Nationalparkkuratorium vorgelegten Tätigkeitsberichtes, des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
6. die Beratung des Entwurfs der Geschäftsordnung des Fondsbeirates.

(4) Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und die oder der Vorsitzende oder die zur Stellvertretung berufene Person (Abs 2) und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(5) Der Fondsbeirat kann verlangen, dass Mitglieder des Nationalparkkuratoriums an seinen Sitzungen teilnehmen und die für die Beratung erforderlichen Auskünfte erteilen. Den Sitzungen können weitere Fachleute sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Der Fondsbeirat bleibt fünf Jahre im Amt und ist mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fondsbeirats sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Fondsbeirates zu erlassen ist.

## **Nationalparkverwaltung**

### § 35

(1) Die Nationalparkverwaltung besteht aus der Nationalparkdirektorin oder dem Nationalparkdirektor als Geschäftsführerin bzw Geschäftsführer des Nationalparkfonds und der erforderlichen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie ist die Geschäftsstelle des Salzburger Nationalparkfonds.

(2) Nationalparkdirektorin bzw Nationalparkdirektor ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Dienststelle, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung unmittelbar mit der Vollziehung der Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betraut ist. Über Vorschlag der Landesregierung ist vom Nationalparkkuratorium eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung zur Stellvertreterin bzw zum Stellvertreter der Nationalparkdirektorin bzw des Nationalparkdirektors zu bestellen.

(3) Der Nationalparkdirektorin oder dem Nationalparkdirektor obliegen die Geschäftsführung des Nationalparkfonds, insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Durchführung der zu vollziehenden Aufgaben einschließlich der rechtsverbindlichen Zeichnung in Vertretung der oder des Vorsitzenden des Nationalparkfonds und die Vertretung des Nationalparks in länderübergreifenden Gremien, sowie die Leitung der Nationalparkverwaltung.

## **2. Unterabschnitt**

### **Förderungen und Managementplan**

#### **Arten der Förderung**

##### **§ 36**

Eine Förderung nach diesem Gesetz kann erfolgen durch:

1. die Tragung der Kosten;
2. die Gewährung von Beiträgen und Darlehen;
3. die Gewährung von Zinsenzuschüssen für aufgenommene Darlehen;
4. die Übernahme von Planungsarbeiten.

#### **Grundsätze der Förderungsgewährung**

##### **§ 37**

(1) Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen oder durch dieses Gesetz bewirkt werden.

(2) Die Förderung hat die Eigeninitiative und Selbsthilfe der in der Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung anzuregen und zu unterstützen. Die einzelnen Förderungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung gemäß § 2 sowie der Ziele der Raumordnung aufeinander abzustimmen.

(3) Die Förderung hat nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, dass jedenfalls jene Mehrkosten, die bei der Verwirklichung von Vorhaben im Nationalpark nur wegen der hier geltenden besonderen Schutzvorschriften entstehen, abgegolten werden.

(4) Bei der Gewährung von Förderungen sind bereits geleistete oder noch zu leistende Entschädigungen und Abgeltungen zur Gänze zu berücksichtigen.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Förderungsrichtlinien**

#### **§ 38**

In Richtlinien für die Förderungsvergabe sind festzulegen:

1. die Maßnahmen, die gefördert werden können;
2. die Art der Förderung;
3. den Zeitraum der Förderung;
4. die Höhe der Förderung;
5. die näheren Bedingungen der Förderung.

### **Verfahren und Verwendungsnachweis**

#### **§ 39**

(1) Ansuchen um Förderung sind direkt beim Nationalparkfonds einzubringen.

(2) Als Förderungswerberin oder -werber kommt jede Person in Betracht, die eine förderbare Maßnahme setzen will, für deren Ausführung die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Solche Voraussetzungen sind insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die privatrechtliche und wirtschaftliche Möglichkeit der Ausführung des Vorhabens.

(3) Die Gewährung einer Förderung kann auch mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist tunlichst binnen drei Monaten zu benachrichtigen, ob ihrem bzw seinem Ansuchen stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Förderungsvergabe trifft das Nationalparkkuratorium.

(5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat die zweckbestimmte Verwendung der gewährten Förderung nachzuweisen.

(6) Die Förderung ist einzustellen und gewährte Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber den Nachweis gemäß Abs 5 nicht erbringt oder eine mit der Förderungsgewährung verbundene Auflage oder Bedingung nicht einhält.

### **Managementplan**

#### **§ 40**

(1) Die Nationalparkverwaltung hat für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern einen Managementplan auszuarbeiten, der auf einen Planungshorizont von jeweils 9 Jahren auszurichten ist und alle zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 umzusetzenden Maßnahmen in den Geschäftsfeldern Naturraummanagement, Erhaltung der Kulturlandschaft, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation sowie Regionalentwicklung darstellen soll. Der Managementplan bedarf der Genehmigung des Nationalparkkuratoriums und ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Vor der Genehmigung sind der Fondsbeirat und der Nationalparkrat (Art II der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern zu hören.

(2) Im Managementplan sind auch jene Maßnahmen vorzusehen, die erforderlich sind, um den Kriterien eines Schutzgebietes der Kategorie II entsprechend den Vorgaben der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) dauerhaft zu entsprechen.

(3) Maßnahmen, die vom Nationalparkfonds selbst oder über dessen Auftrag in Umsetzung des Managementplans durchgeführt werden, unterliegen keiner Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Aufsicht und Berichtspflichten**

##### **Aufsicht über den Fonds**

#### **§ 41**

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Diese ist berechtigt, jederzeit in die Unterlagen der Fondsverwaltung Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

(2) Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich bis 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie bis 31. Oktober einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Den Unterlagen sind die Beratungsergebnisse des Fondsbeirates anzuschließen.

### **Jahresbericht der Landesregierung**

#### **§ 42**

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über den Nationalpark Hohe Tauern, insbesondere auch über die Gebarung des Nationalparkfonds im vorangegangenen Kalenderjahr, vorzulegen.

## **5. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 43**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 125/2013;
2. Vermessungsgesetz, BGBl Nr 306/1968; Gesetz BGBl I Nr 129/2013;
3. Wehrgesetz 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 181/2013.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

#### **Umsetzung von Gemeinschaftsrecht**

#### **§ 44**

Mit diesem Gesetz werden folgende gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte umgesetzt:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ABi 1992 Nr L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006, ABi 2006 Nr L 363, S 368.

2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABI 2010 L 20, S 7.

### **In und Außerkrafttreten**

#### **§ 45**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 106/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, außer Kraft.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **§ 46**

- (1) Die im Zeitpunkt gemäß § 45 Abs 1 bestehenden Organe des Nationalparkfonds (Fondsbeirat, Nationalparkkuratorium, Vorsitzende bzw Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums) gelten für die restliche Funktionsdauer als entsprechende Organe im Sinn dieses Gesetzes.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 14 bis 20 sind nur auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt gemäß § 45 Abs 1 anhängig werden. Auf Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig sind, finden die §§ 8, 25 und 29 Abs 2 lit j des gemäß § 45 Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetzes weiterhin Anwendung.
- (3) Bescheide, die auf Grund des gemäß § 45 Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetzes erteilt worden sind, oder Bescheide und Berechtigungen, auf die § 28 Abs 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes anzuwenden war, gelten als Bescheide im Sinn dieses Gesetzes.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 106/1983, ist mit 1. Jänner 1984 in Kraft getreten und seither nur geringfügig geändert worden. Mittlerweile haben sich jedoch zahlreiche Rahmenbedingungen, die auf das Schutzgebiet tatsächlich oder rechtlich einwirken, geändert.

So ist der Nationalpark Hohe Tauern als sog "besonderes Schutzgebiet" ein Teil des europaweiten "Natura-2000"- Netzes gemäß Art 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beherbergt überdies Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und wurde daher zum Vogelschutzgebiet gemäß Art 4 Abs 1 dieser Richtlinie erklärt. Die unionsrechtlichen Vorgaben machen Anpassungen in den Schutzbestimmungen erforderlich, wenn auch davon auszugehen ist, dass bereits die geltenden Bestimmungen dem von der EU angestrebten Arten- und Lebensraumschutz bestmöglich Rechnung tragen.

Auch wird der Salzburger Anteil des Nationalparks von der internationalen Naturschutzorganisation International Union for Conservation of Nature (IUCN) seit dem Jahr 2006 in dem von dieser Organisation geführten Schutzgebietsinventar in der Kategorie 2 ("Nationalparke") geführt. Diese sog "internationale Anerkennung" hatte zur Voraussetzung, dass mindestens 75 % der geschützten Fläche nicht wirtschaftlich genutzt werden, ein Ziel, dass in Salzburg im Weg des Vertragsnaturschutzes erreicht werden konnte. Der Hinweis auf die internationale Anerkennung sowie die Vorgabe, diese Anerkennung auch langfristig mit den Mitteln des Privatrechtes bzw des Vertragsnaturschutzes zu erhalten, soll ebenfalls im Gesetz verankert werden.

Weitere Änderungsvorschläge ergeben sich aus der langjährigen praktischen Erfahrung mit der Vollziehung des geltenden Rechtes. So hat etwa die im § 29 des geltenden Gesetzes enthaltene Verweisung auf weite Teile des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG, vgl zur dynamischen Verweisung die verfassungsrechtliche Vorgabe im Art 7 Abs 3 L-VG) zwar die an sich erwünschte Folgewirkung, dass der nationalparkrechtliche Normenbestand vergleichsweise gering gehalten werden konnte. Andererseits hat sich aber auch gezeigt, dass dieses legislative Instrument die Lesbarkeit des geltenden Nationalparkgesetzes und den Zugang zu diversen Norminhalten enorm erschwert. Als Beispiel wird hier angeführt, dass etwa die Beurteilung des Mitwirkungsumfanges der Bundespolizei (§ 29 Abs 2 lit I des geltenden Gesetzes iVm § 58 NSchG) derzeit nur unter erhöhten gedanklichen Anstrengungen vorgenommen werden kann und sich der Norminhalt wahrscheinlich von Bürgerinnen und Bürgern ohne juristische Ausbildung überhaupt nicht ermitteln lässt. Diese Verweisung auf das Naturschutzrecht soll daher weitgehend aufgelöst und der Normenbestand in das Nationalparkrecht übernommen werden. Lediglich in jenen Fällen, in denen in sich abgeschlossene Regelungsbereiche ohne wesentliche inhaltliche Abweichung auch im Nationalpark gelten sollen, ist weiter eine Verweisung auf das Naturschutzrecht vorgesehen (vgl etwa die §§ 10 und 11, die eine Übernahme der für Naturdenkmäler geltenden Bestimmungen sowie des Tier- und Pflanzenartenschutzrechtes vorsehen). Diese Auflösung der Verweisungsbestimmung ist auch der Hauptgrund dafür, dass keine Novellierung, sondern eine Neuerlassung des Gesetzes vorgeschlagen wird.

Die geplante Neuerlassung des Nationalparkrechtes wurde auch im Nationalparkkuratorium und im Fondsbeirat eingehend beraten; zahlreiche Vorschläge dieser Gremien des Nationalparkfonds sind bei der Entwurfserstellung berücksichtigt worden.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Das Vorhaben beruht auf der Organisations- und der Naturschutzkompetenz der Länder (Art 15 B-VG).

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Vorhaben dient ua auch der Umsetzung von zwei Richtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, vgl die Umsetzungshinweise im § 44). Dabei wird davon ausgegangen, dass die geltenden Bestimmungen inhaltlich bereits jetzt zur Sicherstellung des gemäß Art 3 Abs 1 der FFH-Richtlinie anzustrebenden günstigen Erhaltungszustandes der zu schützenden Arten und Lebensräume bzw des Überlebens und der Vermehrung der geschützten Vogelarten (Art 4 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie) ausreichen. Zu ergänzen sind daher lediglich Bestimmungen, die das für Natura-2000-Gebiete geltende Verschlechterungsverbot (Art 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie) sowie die Erhaltungsziele und die Verträglichkeitsprüfung als zusätzlichen Prüfmaßstab im Bewilligungsverfahren (Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie) umsetzen. Da bei einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung keine Bewilligung erteilt werden kann, erübrigt sich eine Umsetzung der für diesen Fall vorgesehenen Regelung des Art 6 Abs 4 der FFH-Richtlinie (ua Alternativenprüfung, Ausgleichsmaßnahmen).

## **4. Kostenfolgen:**

Das Vorhaben wird teilweise zu Mehraufwendungen für das Land führen, andererseits sind aber auch Einsparungseffekte zB durch den verbesserten Einsatz von Personalressourcen durch die Zusammenfassung der Aufgaben der Nationalparkbehörde bei der Landesregierung möglich. Der allfällige Mehraufwand im Bereich der Hoheitsverwaltung entsteht darüber hinaus überwiegend durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Die wenigen Änderungen, die in diesem Bereich vorgeschlagen werden und nicht der Richtlinienumsetzung dienen (zB Zufließen der Straferträge an den Nationalparkfonds, Anpassung der Ausnahme- und Bewilligungstatbestände an die Erfahrungen der Praxis) werden voraussichtlich nur zu geringen Mehrkosten führen bzw in manchen Bereichen sogar kostendämpfend wirken. Die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben (zB die im § 40 Abs 2 angesprochenen Maßnahmen zur Wahrung der internationalen Anerkennung als Nationalpark durch die IUCN) werden de facto schon jetzt wahrgenommen, da sie entweder auf entsprechende Ressortaufträge zurückgehen (wie etwa die Erlangung und Bewahrung der internationalen Anerkennung) oder dem internationalen Standard des Nationalparkmanagements entsprechen (zB die im § 29 angeführten Teilaufgaben).

Die vorgeschlagene generelle Abgabebefreiung für den Nationalparkfonds (§ 28 Abs 2) wird auch Gemeindeabgaben betreffen (zB Abfallwirtschaftsgebühr, Benützungsgebühren, Parkgebühren, Verwaltungsabgaben) und daher zu Einnahmensenkürzungen der betroffenen Gemeinden führen.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

## **5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

5.1. Zum Gesetzentwurf sind zahlreiche Stellungnahmen abgegeben worden. Der Landesfischereiverband Salzburg und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes haben jeweils mitgeteilt, gegen den Entwurf keine Bedenken zu haben. Die Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer im Nationalpark Hohe Tauern hat ebenfalls keine Einwände gegen den Entwurf geäußert.

Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurden nicht verlangt

5.2. Die Gemeinde Bad Gastein, die Gasteiner Kur-, Reha- und Heilstollen BetriebsgesmbH, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Wirtschaftskammer Salzburg haben sich gegen die im § 3 Abs 2 enthaltene Klarstellung über den Anwendungsbereich des Gesetzes ausgesprochen und dagegen auch verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der vorgeschlagenen Ergänzung lediglich eine Angleichung an § 3 Abs 3 NSchG vorgenommen wird. Die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken, die im Wesentlichen eine Verletzung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebots behaupten, werden nicht geteilt, da in einem derart bedeutenden Schutzgebiet wie dem Nationalpark Naturschutzinteressen der Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt werden kann.

5.3. Die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung hat die sehr allgemein gehaltene Darstellung der Kostenfolgen kritisiert und auf mögliche Folgekosten hingewiesen. In Beantwortung dieser Einwände hat die Nationalparkverwaltung zum einen auf mögliche Einsparungen (zB durch die Zusammenfassung der Aufgaben der Nationalparkbehörde bei der Landesregierung, aber auch durch die von der Finanzabteilung als möglichen Kostenfaktor gesehene ökologische Bauaufsicht) hingewiesen und weiters vorgebracht, dass viele der von der Finanzabteilung als neu beurteilte Aufgaben bereits jetzt wahrgenommen werden. Zu den gleichfalls kritisch beurteilten Maßnahmen zur Erhaltung der internationalen Anerkennung durch die IUCN wird auf die entsprechende politische Willensbildung hingewiesen, die auf eine Beibehaltung dieser Anerkennung abzielt.

5.4. Die Salzburger Jägerschaft forderte die Einbeziehung der Jagdhütten und sonstigen Jagdreviereinrichtungen in die im § 7 Abs 2 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen. Dieser Forderung wird entsprechend der Stellungnahme der Nationalparkverwaltung nur für sonstige Jagdreviereinrichtungen, nicht jedoch für Jagdhütten Rechnung getragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss § 7 hinsichtlich der Bewilligungspflicht und der davon bestehenden Ausnahmen bei baulichen Maßnahmen in mehreren Punkten an die aktuelle Fassung von § 1 und § 2 Abs 2 des Baupolizeigesetzes 1997 angepasst werden (vgl dazu auch die Erläuterungen zu § 7). Im Hinblick auf den Entfall der Anlage zum Gesetzentwurf, die die bisher für Sonderschutzgebiete geltenden Bestimmungen enthalten hat, sind die diesbezüglichen Anregungen der Jägerschaft obsolet.

5.5. Von der Österreichischen Bundesforste AG wurden zahlreiche redaktionelle Verbesserungen vorgeschlagen, die bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden sind. Nicht aufgegriffen wurde aber zB der Vorschlag, in Abweichung von der geltenden Rechtslage auch für unerhebliche Ertragsminderungen Entschädigungen gemäß § 26 vorzusehen.

5.6. Der wesentlichste Inhalt der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres ist die Ankündigung, der bisher vorgesehenen Mitwirkungspflicht der Organe der Bundespolizei keine Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG mehr zu

erteilen. Lediglich für eine auf Ersuchen der Nationalparkbehörde vorzunehmende Assistenzleistung (vergleichbar dem § 35 Abs 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes) wurde die erforderliche Zustimmung in Aussicht gestellt. Die Regierungsvorlage enthält daher im § 24 eine entsprechend umformulierte Bestimmung.

5.7. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hat zum einen auf erforderliche Ausnahmebestimmungen für die Vermessungsbehörde bzw Vermessungstechniker hingewiesen, die in der Regierungsvorlage berücksichtigt sind. Der zweite Teil der Stellungnahme betrifft § 3 Abs 2 (Anwendungsbereich der Verbotsbestimmungen) siehe die Ausführungen unter Pkt 5.2.

5.8. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport legte eingangs die von der Bundesregierung vertretene Rechtsmeinung dar, dass die dem Kompetenztatbestand "militärische Angelegenheiten" zugeordneten Regelungsgegenstände der Kompetenz der Landesgesetzgeber jedenfalls entzogen wären. Diese Rechtsmeinung wird von der Lehre nicht geteilt (Bußjäger, Die Naturschutzkompetenz der Länder, S 99 ff), die Regierungsvorlage enthält daher unverändert nur eine eingeschränkte Ausnahme für Einsätze des Bundesheeres. Wie bisher sind der Einsatz selbst und dessen unmittelbare Vorbereitung ausgenommen, nicht jedoch die allgemeine Einsatzvorbereitung; dies entspricht im Übrigen auch der nach § 3 Abs 1 lit a NSchG für das gesamte restliche Landesgebiet geltenden Rechtslage. Die vom Bundesministerium gesehene Verschärfung der geltenden Rechtslage ist ebenfalls nicht zu befürchten, die von § 3 Abs 3 lit b des geltenden Nationalparkgesetzes abweichende Formulierung nimmt lediglich auf die mittlerweile geänderte Bestimmung im Wehrgesetz (§ 2 Abs 2 des Wehrgesetzes 2001 idgF im Unterschied zu § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes 1978) Bedacht.

5.9. Das Bundeskanzleramt weist in seiner Stellungnahme zu § 1 darauf hin, dass in Gesetzestexte grundsätzlich nur normative Inhalte aufgenommen werden sollten. Diesem Einwand ist beizupflichten, jedoch kommt den im § 1 enthaltenen Aussagen eine große emotionale Bedeutung zu (vgl etwa auch die Forderung der Landesumweltanwaltschaft, den Text überhaupt unverändert zu belassen, Pkt 5.14), auf die durchaus auch der Gesetzgeber Bedacht nehmen kann. Zu den kompetenzrechtlichen Ausführungen zu § 3 ("militärische Angelegenheiten") siehe die Ausführungen zu Pkt 5.7. Weiters kritisiert das Bundeskanzleramt die im § 4 Z 2 (bzw Z 1 in der Entwurfsfassung) neu aufgenommene Definition des Begriffes "Arten von gemeinschaftlichem Interesse". Dazu ist aber darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 10. Mai 2007 (RS C-508/04) entschieden hat, dass die Republik Österreich ua durch die Nichtaufnahme von der FFH-Richtlinie entsprechenden Begriffsbestimmungen im Salzburger Naturschutzrecht gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtung verstoßen hat. Der Urteilstenor lässt dabei erkennen, dass nur eine sehr dicht am Richtlinienwortlaut bleibende Umsetzung als unionsrechtskonform anerkannt wird, so dass auch bei gewissen sprachlichen Schwächen des Richtlinienwortlautes doch dessen weitgehend unveränderte Übernahme empfohlen wird.

Zu den im Zusammenhang mit den §§ 6 und 7 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot wird darauf verwiesen, dass im Nationalpark als bundesweit höchstrangigem Schutzgebiet generell keine naturschutzfremden Aspekte Berücksichtigung finden können. Überdies entfaltet das Rücksichtnahmegebot auch Wirkungen gegenüber dem Bund, so dass auch dieser bei Bewilligungen im Nationalparkgebiet dessen einzigartige Bedeutung für den Naturschutz zu beachten hat.

Die zu den §§ 9, 14, 18, 19, 25 und 26 geäußerten redaktionellen Verbesserungsvorschläge sind berücksichtigt.

5.10. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Präzisierung verschiedener Begriffe angeregt, die jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend keiner Klarstellung bedürfen. So bezieht sich etwa der Hinweis auf "geschützte Tier- und Pflanzenarten" im § 4 Z 14 (im Entwurf Z 6) eindeutig auf den im § 11 per Verweisung auf Bestimmungen des NSchG geregelten Tier- und Pflanzenartenschutz. Ob Tier- oder Pflanzenarten als "selten" oder "gefährdet" im Sinn der genannten Bestimmung einzustufen sind, ist eine Fachfrage, die im Einzelfall unter Zuhilfenahme entsprechender Publikationen (zB der von der IUCN herausgegebenen "Roten Liste") zu lösen ist.

Die im Kuratorium vorgesehene Erhöhung der Zahl der aus dem Kreis der Gemeinden und der Grundbesitzerinnen und -besitzer stammenden Mitglieder auf jeweils drei wird vom Bundesministerium abgelehnt. Die Entscheidung über die Repräsentation einzelner Interessensgruppen in landesgesetzlich geregelten Institutionen kann vom Landesgesetzgeber grundsätzlich frei geregelt werden, soweit sich nicht aus übergeordneten Rechtsvorschriften (Verfassungsbestimmungen, Unionsrecht, Vereinbarungen gemäß Art 15a-B-VG) anderes ergibt. Da keine solchen dem Vorhaben widersprechenden Rechtsvorschriften bekannt sind, wird die kritisierte Zusammensetzung unverändert vorgeschlagen.

5.11. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat ohne nähere Begründung gefordert, Veranstaltungen für sportliche, kulturelle und touristische Zwecke in der Kernzone durch die Aufnahme eines entsprechenden Bewilligungstatbestandes zu ermöglichen und demgegenüber in der Außenzone zusätzlich zu den bereits bestehenden Tatbeständen generell (dh ohne Bedachtnahme auf die Teilnehmerzahl und die mit der Veranstaltung verbundenen Eingriffe in die Natur) für bewilligungspflichtig zu erklären. Beiden Anregungen wird aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Folge getragen, da die Auswahl der zum einen (in der Kernzone) privilegierten, zum anderen (in der Außenzone) benachteiligten Veranstaltungen nicht nachvollzogen werden kann und überdies keine Begründung dafür erkennbar ist, Sonderregelungen für bisher unregelte Tätigkeiten wie zB Wandern vorzusehen, wenn diese in Form einer Veranstaltung durchgeführt werden. Aufgegriffen ist dagegen der Wunsch nach einer Präzisierung des Begriffes der "zeitgemäßen Almwirtschaft" im § 6 Abs 4 Z 1 durch einen Hinweis auf das "Positionspapier Almwirtschaft" in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung. Auch dem ebenfalls geäußerten Anliegen, eine ökologische Bauaufsicht auch für andere Maßnahmen als die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme von Bodenverwundungen vorzusehen, wird Rechnung getragen. Das Anliegen, die alpinen Vereine nicht mehr durch eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter im Fondsbeirat zu repräsentieren, sondern eine Entsendung durch jeden Einzelverein zuzulassen, ist nicht aufgenommen, da auch die Interessen anderer Gruppen oder Institutionen wie etwa der Gemeinden oder der Grundeigentümer gemeinschaftlich vertreten werden. Auch die Einbeziehung der Interessensvertretungen in die Erarbeitung des Managementplans in Form einer Anhörung des Fondsbeirates ist entgegen der Vorstellung der eingangs genannten Kammer, nach der die Anhörung bereits früher erfolgen soll, aus dem Entwurf unverändert übernommen.

5.12. Von der Wirtschaftskammer Salzburg wird die im § 2 Abs 1 Z 1 des Entwurfes enthaltene Kollisionsbestimmung innerhalb des Schutzzieles als überflüssig erachtet, da für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer Maßnahme die Verletzung eines Subzieles ausreiche, und zwar unabhängig von dessen Reihung. Dieser Einwand ist zwar zutreffend, die Reihung wird aber dennoch für sinnvoll erachtet, da § 2 Vorgaben für die gesamte Vollziehung (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung) enthält und die Wertung einzelner Zielsetzungen zB bei der Erarbeitung und Umsetzung des Managementplanes (§ 40) oder bei Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes durchaus von Bedeutung sein kann.

Zu den auch von der Wirtschaftskammer Salzburg geteilten Bedenken gegen § 3 Abs 2 (Anwendungsbereich der Verbotbestimmungen) siehe die Ausführungen unter Pkt 5.2.

Die Notwendigkeit des kritisierten Verbots der Errichtung von Sportanlagen und technischen Freizeiteinrichtungen ist in den Erläuterungen zu § 7 Abs 4 ausführlich dargelegt, die von der Kammer gesehene unbegründete Verschärfung liegt nicht vor. Die ebenfalls zu § 7 Abs 4 geforderte Definition der Begriffe "lärmregend" und "sonst die Umwelt beeinträchtigend" ist entsprechend den Ausführungen der Nationalparkverwaltung aus fachlichen Gründen nicht möglich, da jeder Einzelfall gesondert zu prüfen ist. Im Übrigen hat die Vollziehung dieser Bestimmung in der Praxis noch nie Probleme aufgeworfen. Auch für die geforderte Ausnahme für den untertägigen Abbau von Rohstoffen wird keine fachliche Begründung gesehen.

Zur Kritik an der im § 14 neu vorgesehenen Verträglichkeitsprüfung wird auf das in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung eingehend dargestellte unionsrechtliche Erfordernis verwiesen.

5.13. Die zwei von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vorgeschlagenen Ergänzungen in den §§ 6 und 7 sind in der Regierungsvorlage enthalten.

5.14. Von der Salzburger Landesumweltanwaltschaft wurde eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Einwänden abgegeben. Dazu im Einzelnen:

- Beibehaltung des bisherigen § 1 Abs 2 als "Begründung" für die Schaffung des Nationalparks:

Texte ohne normativen Inhalt sollten in Gesetzen nur sparsam verwendet werden, da sie den Umfang unnötig vergrößern, zum Normverständnis meistens nichts beitragen und ihrem Wesen nach nicht der Gesetzesform bedürfen. Überdies erscheint die Neuerlassung einer Begründung für das Errichten eines seit 30 Jahren bestehenden Schutzgebietes entbehrlich.

- Verwendung des Begriffs der Naturnähe:

Die Landesumweltanwaltschaft übersieht bei ihrer Kritik an der Verwendung der Begriffe "naturnahe Kulturlandschaft" oder nur "Kulturlandschaft" die unterschiedliche Funktion der jeweiligen Bestimmungen. § 1 enthält eine erzählende Grundsatzaussage und beschreibt die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, § 2 gibt der Vollziehung die für die Anwendung des Gesetzes notwendigen Zielsetzungen vor und ist der bei der Normanwendung zu beachtende Maßstab. In beiden Bestimmungen wird daher richtigerweise die Erhaltung der "naturnahen Kulturlandschaft" als anstrebenwertes Ziel vorgegeben. § 7 Abs 1 regelt jedoch die Grenzziehung bzw legt fest, welche Gebiete überhaupt in die Außenzone einbezogen werden dürfen, so dass eine Festlegung auf ausschließlich naturnahe Kulturlandschaft die Frage aufwerfen könnte, ob die Einbeziehung von kleinen Flächen einer nicht naturnah gestalteten Kulturlandschaft (etwa zur Erzielung einer sinnvollen Grenzziehung) überhaupt gesetzeskonform ist. Die Beschränkung auf den Begriff der schlichten "Kulturlandschaft" ist hier daher richtig. Gleiche Überlegungen gelten auch für die ebenfalls kritisierte Verwendung des Begriffs "nachhaltig".

- Zielsetzungsbestimmung (§ 2), kein Vorrang des Schutzziels gegenüber dem Erhaltungsziel und dem Bildungsziel:

Hier wird übersehen, dass eine Nachrangigkeit des Erhaltungsziels unionsrechtswidrig wäre und überdies eine Kollision mit Naturschutzinteressen in diesem Bereich kaum vorstellbar ist. Auch kann nicht nachvollzogen werden, in welcher Weise das Bildungsziel zu einer Gefährdung des Schutzziels führen sollte. Insgesamt ist die Argumentation der Landesumweltanwaltschaft aber schon aus dem Grund verfehlt, dass § 14 Abs 1 als Bewilligungskriterien ohne-

hin lediglich die Auswirkungen auf das Schutz- und das Erhaltungsziel anerkennt und das Versagen einer Bewilligung bereits bei einer Beeinträchtigung einer dieser Teilziele vorsieht. § 2 enthält daher die einzige sinnvolle Kollisionsbestimmung, nämlich den innerhalb des Schutzziels gewährleisteten Vorrang der Naturschutzziele gegenüber dem Erholungsziel in den Kernzonen und in den Sonderschutzgebieten.

- Nichtanwendbarkeit des Naturschutzgesetzes:

Die bisher Kraft Verweisung anwendbaren Bestimmungen des Naturschutzrechtes werden in das Nationalparkgesetz übernommen. Die Bestimmungen über den Biotopschutz (§ 24 NSchG) sind im erforderlichen Umfang im § 7 ergänzt. Im Hinblick auf das hohe Schutzniveau im Nationalpark ist die Übernahme der Biotopschutzbestimmungen in der Kernzone nicht erforderlich.

- Begriffsbestimmungen:

Die Regierungsvorlage enthält zusätzliche Begriffsbestimmungen.

- Verträglichkeitsprüfung:

Der Umfang der Verträglichkeitsprüfung ist im § 22 nach dem Vorbild von § 22a NSchG geregelt. Eine wörtliche Übernahme der Begriffsdefinition der FFH-Richtlinie bringt keine Verbesserung der Verständlichkeit, da diese im Wesentlichen nur aussagt, dass eine Verträglichkeitsprüfung eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den für das konkrete Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist.

- Bewilligungsmöglichkeit für Zeltplätze in der Außenzone:

Die von der Landesumweltanwaltschaft befürchteten baulichen Maßnahmen bedürfen jedenfalls (zusätzlich) einer Bewilligung gemäß § 7 Abs 2 Z 1 oder 2.

- Bewilligungsmöglichkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der alpinen Sicherheit und für Materialseilbahnen in der Kernzone:

Die Regelungsmotive sind in den Erläuterungen eingehend dargestellt. Die vorgesehene Bewilligungspflicht wird sicherstellen, dass die Maßnahmen bei einer Beeinträchtigung des Schutz- oder des Erhaltungszieles nicht durchgeführt werden können.

- Begriff der "zeitgemäßen Almwirtschaft":

Der Begriffsinhalt wird durch einen Hinweis auf das "Positionspapier Almwirtschaft" in den Erläuterungen präzisiert.

- Verweisungsbestimmung im § 7 Abs 4:

Das redaktionelle Versehen ist in der Regierungsvorlage korrigiert.

- Sonderschutzgebiete:

Die Regierungsvorlage sieht wieder eine Verordnungsermächtigung zur Ausweisung weiterer Sonderschutzgebiete vor.

- Zu § 9, behauptete unmittelbare Anwendbarkeit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie:

Die von der Landesumweltanwaltschaft gesehene unmittelbare Anwendbarkeit der unionsrechtlichen Naturschutzrichtlinien nicht nur gegenüber dem Mitgliedsstaat, sondern auch gegenüber Dritten findet in dieser Form in der Judikatur des EuGH keine Deckung. Der vorgeschlagenen Lösung einer Regelung im Verordnungsrang ist auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen jedenfalls der Vorrang gegenüber einer unmittelbar auf die Richtlinien gestützten Vollziehung zugeben.

- Zu § 14, ökologische Bauaufsicht bei allen schwer wiegenden Eingriffen in den Nationalpark:

Schwer wiegende Eingriffe in den Nationalpark sind keiner Bewilligung zugänglich, der Formulierungsvorschlag der Landesumweltanwaltschaft hätte daher eine ins Leere gehende Bestimmung zur Folge.

- Zu § 17, Einreichunterlagen:

Die vorgesehenen Unterlagen ermöglichen aus der Sicht der Verwaltung eine ausreichende Beurteilung des beantragten Vorhabens.

5.15. Der Österreichische Alpenverein hat den Gesetzesentwurf begrüßt, zu § 7 Abs 1 jedoch ebenso wie die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (Pkt 5.14) die Befürchtung geäußert, diese Bestimmung könnte das Ziel der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft gefährden. Hier wird jedoch lediglich geregelt, welche Gebiete in die Außenzone einbezogen werden können, die für die Vollziehung relevante Zielsetzung enthält § 2.

5.16. Die Stellungnahme der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Naturschutzbundes stimmt inhaltlich weitgehend mit jener der Salzburger Landesumweltanwaltschaft überein, so dass auf die Ausführungen unter Pkt 5.14 verwiesen werden kann.

5.17. Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See weist darauf hin, dass die geplante Verfahrenskonzentration hinsichtlich der Bewilligungsverfahren bei der Landesregierung dazu führt, dass die Aufgaben der Straf- und der Vollstreckungsbehörde von anderen Behörden (den Bezirkshauptmannschaften) wahrgenommen werden als jene der Bewilligungsbehörde. Dies ist allerdings keine Besonderheit des Nationalparkrechtes, sondern immer dann der Fall, wenn Bewilligungen von der Landesregierung zu erteilen sind.

## **6. Hinweis auf Bestimmungen, die im Begutachtungsentwurf nicht enthalten waren:**

Die als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens vorgenommenen Änderungen sind im Pkt 5 dargestellt. Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung wurden nach dem Begutachtungsverfahren folgende weitere Bestimmungen ergänzt bzw geändert:

- § 4: Begriffsbestimmungen Sümpfe, Quellflure, Bruch- und Galeriewälder, sonstige Begleitgehölze, Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte, alpines Ödland;
- § 7 Abs 3 Z 11: Verbot von Starts und Landungen mit Luftfahrzeugen in der Außenzone zu sportlichen oder touristischen Zwecken; Einbeziehung von Luftfahrzeugen ohne Motorantrieb;
- § 7 Abs 4 Z 5: Ergänzung einer Ausnahmebestimmung für Fahrten im Rahmen der Errichtung oder Änderung behördlich bewilligter Anlagen;
- § 8: Aufnahme einer verfassungskonformen Verordnungsermächtigung für die Ausweisung von Sonderschutzgebieten und daher Entfall der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Anlage mit den für die bestehenden Sonderschutzgebiete geltenden Bestimmungen;
- § 20: Entfall der Verfahrensrechte der oder des Naturschutzbeauftragten, da als Nationalparkbehörde ausschließlich die Landesregierung vorgesehen ist, und Ausformulierung der Verfahrensrechte der Landesumweltanwaltschaft;
- § 34 Abs 1 Z 1: Normierung einer Höchstzahl an Mitgliedern, die von der Landesregierung entsendet werden können, anstelle einer festen Anzahl ("bis zu sieben Mitgliedern" anstelle von "sieben Mitgliedern").

## **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Abs 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Text, lediglich die bisher in einem Satz zusammengefasste Würdigung des Natur- und des Kulturlandschaftsanteils am Schutzgebiet wird aus sprachlichen Gründen geteilt. Im Abs 2 entfällt der Hinweis auf die aus dem Jahr 1971 stammende Vereinbarung der Länder Salzburg, Kärnten und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern, da dieser überholt erscheint. Abs 3 stellt die nationalen (Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern) und die internationalen Rahmenbedingungen (vgl dazu die Ausführungen in Pkt 1 der Erläuterungen) in zusammengefasster Form dar. Der bisherige Abs 4, der eine Aussage zur Abdeckung von Mehrbelastungen enthielt, wird aus systematischen Gründen in den entsprechenden Abschnitt des Gesetzes (3. Abschnitt, § 27) verschoben. Stattdessen enthält das Gesetz auch im Hinblick auf die Bedeutung, die der Vertragsnaturschutz mittlerweile erlangt hat (vgl auch Pkt 1 der Erläuterungen) ein grundsätzliches Bekenntnis zum Wert vertraglicher Vereinbarungen als Ergänzung zum hoheitsrechtlichen Nationalparkrecht.

### **Zu § 2:**

Die Zielsetzungsbestimmung gewinnt ihre inhaltliche Bedeutung vor allem im Zusammenhang mit dem in einigen weiteren Bestimmungen jeweils vorgesehenen Erfordernis der Übereinstimmung bestimmter Maßnahmen mit den Schutzgebietszielen, wie zB im § 14 (Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz), § 21 (Überwachung des Schutzgebietes), § 29 (Aufgaben des Fonds) und § 40 (Managementplan).

Die in der Z 1 enthaltene Zielsetzung des Nationalparks entspricht weitgehend unverändert der geltenden Rechtslage (vgl § 2 Z 1 bis 3 des geltenden Gesetzes), in der lit b ist lediglich die vor allem in der Außenzone relevante Bedeutung der naturnahen Kulturlandschaften für die Sicherung der Biodiversität ergänzt worden. Die Z 2 enthält die auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben (Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie) erforderliche Festlegung der Erhaltungsziele. Aus Publizitätsgründen sollen jene Arten und Lebensräume, die auf Grund der Richtlinienbestimmungen zu schützen sind, in allgemein einsehbaren Listen veröffentlicht werden. Die Z 3 schließlich baut auf der in der Nationalparkverwaltung gewonnenen Erfahrung auf, dass der Nationalpark als großräumiges und gut betreutes Schutzgebiet in besonderem Maß dafür geeignet ist, Interesse am Naturschutz einschließlich der Nationalparkidee und Kenntnisse über den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen zu vermitteln und das Bewusstsein über die zunehmende Bedrohung der Umwelt zu wecken. Auf Grund des pädagogisch-erzieherischen Gehalts kommt dem Bildungsziel keine Bedeutung als Maßstab im Bewilligungsverfahren zu (vgl dazu § 14), es wird daher seine Wirkung vor allem als Vorgabe für die Aufgabenerfüllung durch den Nationalparkfonds (§ 29) entfalten.

### **Zu § 3:**

Die vom Anwendungsbereich ausgenommenen Tätigkeiten und Maßnahmen entsprechen dem geltenden Gesetz (§ 3 Abs 3). Abs 2 entspricht inhaltlich dem § 3 Abs 3 NSchG und stellt klar, dass sich die Schutzbestimmungen nicht nur auf die Erdoberfläche beschränken. Diese Interpretation ist zwar im geltenden Gesetz eindeutig fundiert, soll aber ebenso

wie im Naturschutzrecht ausdrücklich verankert werden. Abs 3 enthält schließlich die im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellte neue Abgrenzung zum NSchG, so dass Verweisungen auf dieses Gesetz nur mehr in Ausnahmefällen vorgesehen sind.

#### **Zu § 4:**

Die Aufnahme von Begriffsbestimmungen ist zT, nämlich im Hinblick auf einige aus der FFH-Richtlinie zu übernehmende Inhalte, unionsrechtlich geboten (vgl das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften [EuGH] vom 10. Mai 2007 [RS C-508/04] hinsichtlich der Begriffe Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums, Erhaltungszustand einer Art und Arten von gemeinschaftlichem Interesse). Ergänzend wird vorgeschlagen, auch die Rechtsbegriffe Alpines Ödland, Begleitgehölz, Eingriffe in ein geschütztes Gebiet, Feuchtwiese, Galeriewald, Gewässer, Magerstandorte, Moore, Naturhaushalt, Quellfluren, Sumpf und Trockenstandorte zu definieren sowie für die umzusetzenden Richtlinien gebräuchliche Kurzbezeichnungen aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich weitgehend am § 5 NSchG, enthalten aber in der Z 1 (alpines Ödland) einige Konkretisierungen, die vor allem die praktische Anwendung des Gesetzes erleichtern sollen. Die angeführten Lebensraumbeschreibungen sind insbesondere für die Vollziehung des neu vorgesehenen Lebensraumschutzes in den Außenzonen (§ 7 Abs 2 Z 5) von Bedeutung.

#### **Zu § 5:**

Die Gliederung des Nationalparks umfasst wie bisher Kernzonen, Außenzonen und Sonderschutzgebiete. Diese Zoneneinteilung ist von so zentraler Bedeutung, dass sie in eine eigene Bestimmung aufgenommen wird.

Auf dieser Grundlage des Nationalparkgesetzes 2012 werden die auf Basis des geltenden Nationalparkgesetzes durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Grenzen der Kernzonen, Außenzonen und Sonderschutzgebiete unverändert weiter gelten. Diese Grenzziehungen finden sich in der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Dezember 1983, mit der die Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg festgelegt werden, LGBl Nr 107/1983, in der geltenden Fassung sowie jeweils in den §§ 1 der Piffkar-Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl Nr 107/1988, der Wandl-Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl Nr 5/1992, und der Inneres Untersulzbachtal-Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl Nr 131/1995.

#### **Zu § 6:**

Die Bestimmungen über den Schutz der Kernzonen werden weitgehend unverändert vorgeschlagen (vgl § 5 des geltenden Gesetzes).

Als Naturschutzstrategie kommt für die Kernzone auf Grund der besonderen Bedeutung, die das Gesetz der Wahrung der Ursprünglichkeit zumisst, vor allem der sog „Prozessschutz“ im Sinn eines Nicht-Eingreifens in natürlich-dynamische Prozesse in Betracht, um den ungestörten Entwicklungsablauf der Ökosysteme zu gewährleisten.

Im Abs 2, der ein allgemeines Eingriffsverbot vorsieht, wird zur Klarstellung der Hinweis ergänzt, dass selbstverständlich alle in den Außenzonen verbotenen Maßnahmen (§ 7 Abs 4) auch in den Kernzonen untersagt sind.

Im Abs 3 werden auf Grund der im Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen drei Ergänzungen vorgeschlagen:

- In der Z 1 wird eine Bewilligungsmöglichkeit für Maßnahmen vorgesehen, die der alpinen Sicherheit dienen. Derzeit sieht die Bestimmung nur eine Bewilligungsmöglichkeit für Maßnahmen vor, die dem Schutz des menschlichen Lebensraumes dienen, also im Wesentlichen dem Schutz von Siedlungsraum oder bewirtschafteten Gebieten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass auch das Erfordernis auftreten kann, Schutzmaßnahmen etwa für bereits lange bestehende Wege oder Steige zB in Form von Hangsicherungen vorzunehmen. Diese Eingriffe können derzeit nicht bewilligt werden, da sie vom Bewilligungstatbestand des Abs 3 Z 3 ("Maßnahmen im Zug der Errichtung oder Änderung von ... Alm- und Wanderwegen ...") nicht erfasst sind. Daher soll für solche Sicherungen eine eigenständige, nicht ausschließlich auf die Anlagensicherung bezogene Bewilligungsmöglichkeit geschaffen werden, die etwa auch Schutzmaßnahmen für nicht durch Wege erschlossene, aber sportlich oder touristisch intensiver genutzte Flächen ermöglicht.
- In der Z 6 ist ergänzend zu den bisher bereits möglichen Energieversorgungsanlagen für Schutzhütten auch eine Bewilligungsmöglichkeit für die Errichtung von Materialeilbahnen für die Ver- und Entsorgung solcher Hütten vorgesehen. Materialeilbahnen sind eine im Vergleich zur Errichtung von Zufahrtswegen landschafts- und umweltschonende Möglichkeit, die Ver- und Entsorgung entlegener Hütten zu gewährleisten. Sie sollen daher auch in den Kernzonen möglich sein.
- Die in der Z 7 vorgeschlagene Bestimmung nimmt darauf Bedacht, dass im Kernzonengebiet unterirdische Anlagen (zB Überleitungsstollen im Bereich des Kraftwerks Kaprun, Tauerntunnel) bestehen, die grundsätzlich ebenfalls von den Schutzbestimmungen umfasst sind (vgl § 3 Abs 2). Für die Anpassung dieser Anlagen an geänderte technische Erfordernisse besteht derzeit in den Kernzonen keine Bewilligungsmöglichkeit; in den Außenzonen besteht zwar eine Bewilligungsmöglichkeit (auch) für die wesentliche Änderung von Anlagen (§ 7 Abs 2 Z 1 und 2 des Entwurfes bzw § 4 Abs 2 Z 1 und 2 des geltenden Gesetzes), jedoch auch eine zumindest teilweise auf die bestehenden unterirdischen Anlagen zutreffende Verbotsbestimmung im § 7 Abs 4 Z 1 des Entwurfes bzw im § 4 Abs 4 Z 1 des geltenden Gesetzes. Für das gesamte Schutzgebiet (vgl zur Anwendung in der Außenzone § 7 Abs 4 letzter Satz) wird daher eine ergänzende Bewilligungsmöglichkeit für solche Maßnahmen vorgesehen, die über das bloße Instandhalten bestehender Einrichtungen hinausgehen und im Sinn einer Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich sind. Der Begriffsinhalt dieser Techniklausel wird durch eine Verweisung auf die im § 71a der Gewerbeordnung 1994 enthaltene Definition gewonnen, nach der als Stand der Technik der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen gilt, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

In die Auflistung der von den Verboten und Bewilligungsvorbehalten ausgenommenen Tätigkeiten und Maßnahmen im Abs 4 werden auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Begutachtungsverfahren in der Z 5 Maßnahmen der Organe der Vermessungsbehörde und der Vermessungsbefugten ergänzt. Diese sind gemäß den §§ 4 und 43 des Vermessungsgesetzes berechtigt, zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren, einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen. Zum im Begutachtungsverfahren kritisierten Begriff der zeitgemäßen Almwirtschaft im Abs 4 Z 1 wird auf das dazu herrschende, im "Positionspapier Almwirtschaft" ([http://www.salzburg.gv.at/positionspapier\\_almwirtschaft\\_samt\\_unter-](http://www.salzburg.gv.at/positionspapier_almwirtschaft_samt_unter-)

[schriftenliste.pdf](#)) zusammengefasste Verständnis hingewiesen. Zur (zeitgemäßen) Bewirtschaftung von Almen wird darin auf S 26 ausgeführt: "Almen sind entsprechend ihrer natürlichen Nutzungseignung standortgerecht und nachhaltig zu bewirtschaften. Die aufgetriebene Tierart und der Viehbesatz sind an die Almflächen und deren Potential anzupassen. Fütterung und Düngung erfolgen auf der Alm nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Eine sachgemäße Düngung von Almweiden und Almanger mit örtlich anfallendem Wirtschaftsdünger gewährleistet die Rücklieferung der Nährstoffe, die durch die Beweidung oder Mahd entzogen werden."

#### **Zu § 7:**

Auch die für die Außenzonen geltenden Schutzbestimmungen werden weitgehend unverändert vorgeschlagen; zur neu vorgesehenen Bewilligungsmöglichkeit für die Anpassung von (vor allem unterirdischen) Anlagen an den Stand der Technik wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs 3 Z 7 hingewiesen.

Für die Außenzonen sieht § 2 Z 1 die Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft und das Ermöglichen eines eindrucksvollen Naturerlebnisses für möglichst viele Menschen als dem Naturschutz gleichwertige Zielsetzungen vor. Das Erhaltungsziel ergibt sich schon naturräumlich aus dem großteils durch die traditionelle Bewirtschaftung geprägten Landschaftscharakter dieser Zonen und aus dessen Wert für die Biodiversität im Sinn des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, BGBl Nr 213/1995.

§ 7 Abs 1 beschreibt die Außenzonen korrespondierend zu § 6 Abs 1, der vergleichbare Aussagen zu den Kernzonen enthält. Entsprechend der besonderen Bedeutung dieser Landschaftsteile besteht hier ein öffentliches Interesse an der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie der Erhaltung der Biodiversität. Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere durch die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung garantiert.

Der Gesamtkomplex der anlagenbezogenen Bestimmungen (Abs 2 Z 1 und 2, Abs 3 Z 2) ist an die seit 1984 stattgefundenen Änderungen im Baurecht anzupassen, um das damals angestrebte Ergebnis auch auf der Basis der heute geltenden Baurechtssituation zu erreichen. § 1 des Baupolizeigesetzes 1997 (BauPolG) definiert den Begriff "bauliche Anlage", der im § 7 Abs 2 Z 1 der Regierungsvorlage verwendet wird, als "das durch eine bauliche Maßnahme oder aufgrund des § 2 Abs 2 [BauPolG] bewilligungsfrei Hergestellte sowie Stütz- und Futtermauern, Aussichtswarten und Sprungschanzen". Bauliche Maßnahmen sind solche, die nach baurechtlichen Maßnahmen bewilligungspflichtig sind, darunter fallen gemäß § 2 Abs 1 BauPolG zB die Errichtung von oberirdischen oder unterirdischen Bauten, die Änderung von oberirdischen Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen auswirkt und die Errichtung oder Änderung von Stütz- und Futtermauern von mehr als 1,5 m Höhe. Im § 2 Abs 2 BauPolG sind neben zahlreichen anderen Anlagen auch Jagdreviereinrichtungen (Hochstände, Fütterungsanlagen) mit Ausnahme von Jagdhütten aufgezählt, diese sind daher ebenfalls bauliche Anlagen (Jagdhütten sind dies bereits durch ihren Charakter als Bau im Sinn von § 1 BauPolG). Bauten, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes außerhalb des Baulandes oder bebauten Gebietes in ortsüblicher Weise und überwiegend aus Holz errichtet werden, keinen Aufenthaltsraum aufweisen und bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie ortsüblich errichtete Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind demgegenüber gemäß § 2 Abs 3 Z 7 bzw 8 BauPolG von der baurechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen und gelten daher nicht als bauliche Anlagen.

Diese Ausgangslage führt bei der Beurteilung der derzeitigen Rechtslage (§ 4 Abs 2 Z 1 des geltenden Nationalparkgesetzes) zu dem Ergebnis, dass alle Jagdreviereinrichtungen und alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Hütten mit einem Aufenthaltsraum nationalparkrechtlich bewilligungspflichtig wären, da baurechtliche Begriffe, die landesgesetzlich definiert werden, im Sinn einer einheitlichen Rechtsordnung grundsätzlich immer dynamisch, also mit dem Inhalt, den sie durch nachfolgende Änderungen erhalten haben, zu verstehen sind (siehe dazu Art 7 Abs 3 L-VG). Um das bei der Erlassung des geltenden Nationalparkgesetzes erwünschte Ergebnis (Ausnahme von der Bewilligungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Hütten ohne Aufenthaltsraum, Einfriedungen und Mauern sowie für Jagdreviereinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten) wieder herzustellen, wird daher vorgeschlagen, im § 7 Abs 3 Z 2 einen Ausnahmetatbestand für Jagdreviereinrichtungen, ausgenommen Jagdhütten, und im § 7 Abs 2 Z 2 (Bewilligungspflichtigkeit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von sonstigen, nicht-baulichen Anlagen) in der lit a die Formulierung "nicht unter Z 1 fallende Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke" aufzunehmen. Damit wird die Ausnahme von der Bewilligungspflichtigkeit für jene Anlagen erreicht, die im Sinn der vorstehenden Ausführungen auch bisher als nicht bewilligungspflichtig angesehen wurden (land- und forstwirtschaftliche Hütten ohne Aufenthaltsraum, Einfriedungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke).

Der landesweit geltende Schutz bestimmter Biotoptypen (Lebensraumschutz, § 24 NSchG) soll auch im Nationalpark gelten. In den Kernzonen wird dafür auf Grund des dort geltenden generellen Eingriffsverbots kein Handlungsbedarf gesehen, in den Außenzonen im Abs 2 Z 5 aber der bisher nur auf Gewässer geltende Bewilligungstatbestand auf weitere, taxativ aufgezählte Lebensräume ausgedehnt. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen finden sich im § 4.

Als Maßnahmen, die einer Bewilligung zugänglich sind, werden weiters im Abs 2 das Bereitstellen von Zeltplätzen und die Anlage von Feuerstellen ergänzt (Abs 2 Z 9). Das Anlegen von Zeltplätzen samt befestigten Feuerstellen als Besucherlenkungsmaßnahme ist international in Nationalparks üblich und soll auch im Nationalpark Hohe Tauern ermöglicht werden. Ergänzend dazu wird im Abs 4 in der Z 6 das Zelten auf solchen Flächen vom Verbot ausgenommen und in der Z 7 das Abbrennen von Grill- oder Lagerfeuern (vgl zu den Begriffen § 1a Abs 3 des Bundesluftreinhaltegesetzes) außerhalb der bewilligten Feuerstellen verboten. Der im Landesrechtsbestand bereits anzutreffende Begriff des "Campingplatzes" (§ 2 Z 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes) wird bewusst nicht verwendet, um die Nutzung ausschließlich durch das Aufstellen von Zelten und nicht auch von Wohnwagen oder Wohnmobilen zum Ausdruck zu bringen.

Auch die Bestimmungen über das Befliegen des Schutzgebietes (Abs 2 Z 6 und Abs 4 Z 11 und 12) werden an die praktischen Erfahrungen angepasst. Die bisher nur für Luftfahrzeuge mit Motorantrieb geltenden Verbotsbestimmungen des Abs 4 Z 11 werden auf Starts und Landungen von nicht motorisierten Luftfahrzeugen und bestimmten Luftfahrgeräten (zu den Begriffen siehe § 11 des Luftfahrtgesetzes) ausgedehnt. Damit werden auch Abflüge oder Landungen von zB Para- oder Hängegleitern vom Verbot umfasst.

Im Abs 3 Z 1 erfolgt eine Ergänzung, die auf eine Besonderheit des Salzburger Nationalparks zurückzuführen ist, da sich in der Außenzone (derzeit nur im Krimmler Achenal) auch Gebäude befinden, die als Hauptwohnsitze genutzt werden. Auf Grund der abgeschiedenen Lage dieser Gebäude kann jederzeit das Problem entstehen, dass die bestehende Zufahrtsmöglichkeit auf Grund akuter Gefährdungslagen (wie etwa Lawinen, Hochwasser oder Steinschlag) nicht benutzbar

ist. Um die Ver- und Entsorgung der Liegenschaften in solchen Situationen auch ohne Behördenverfahren sicherzustellen, wird im Abs 3 vorgeschlagen, in diesem Sonderfall auch das Befliegen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die durch das Seilbahngesetz 2003, BGBl I Nr 103, erfolgte Einbeziehung der Schlepplifte in den Seilbahnbegriff (§ 2 Z 3 des Seilbahngesetzes 2003) ist deren gesonderte Anführung im Abs 4 Z 2 nicht mehr erforderlich. Da ein eingeschränkter Personentransport auch mit Materialseilbahnen erfolgen kann (Werksverkehr oder beschränkt öffentlicher Verkehr bei Seilbahnen, die dem Seilbahngesetz 2003 unterliegen, nur Werksverkehr bei landwirtschaftlichen Materialseilbahnen gemäß § 1 Abs 3 des Salzburger Landwirtschafts-Materialseilbahngesetzes und bei forstlichen Materialseilbahnen gemäß § 59 Abs 3 des Forstgesetzes 1975), führte das bisher vorgesehene Verbot, Seilbahnen "für die Personenbeförderung" zu errichten (§ 4 Abs 4 Z 1 des geltenden Gesetzes), im Zusammenhang mit der ergänzend bestehenden Bewilligungsmöglichkeit für Materialseilbahnen (§ 4 Abs 2 Z 2 des geltenden Gesetzes) zu Interpretationsproblemen. Die Absicht des Gesetzgebers, keine anderen Seilbahnen als Materialseilbahnen zu ermöglichen, nicht jedoch den Personentransport mit bewilligten Materialseilbahnen zu verbieten, wird in der entsprechenden Verbotsbestimmung (Abs 4 Z 2) deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

Die zunehmenden Bestrebungen, Touristen neben den klassischen Bergsportarten auch andere Unterhaltungsmöglichkeiten zu bieten, könnten auch zu entsprechenden Projekten in der Außenzone des Nationalparks führen. Derzeit können Sport- und Freizeiteinrichtungen genauso wie andere Anlagen gemäß § 4 Abs 2 Z 1 oder 2 des geltenden Gesetzes bewilligt werden, nur die Anlage von Schipisten ist ausdrücklich verboten (§ 4 Abs 4 Z 3 des geltenden Gesetzes). Hintergrund dieses auf eine Sportart eingeschränkten Verbotes war die damals gesehene Gefährdungslage, die eine Bedrohung des Schutzgebietes durch andere Sportanlagen als unrealistisch erscheinen ließ. Diese Beurteilung hat sich mittlerweile geändert. Neben Schipisten soll daher auch die Errichtung anderer Sportanlagen und technischer Freizeiteinrichtungen künftig untersagt sein (Abs 4 Z 3). Wanderwege und Klettersteige sind von diesem Verbot nicht betroffen, da auf sie weiterhin die für Wege und Steige allgemein bestehende Bewilligungsbestimmungen anwendbar bleiben (Abs 2 Z 3 und in der Außenzone anwendbar § 6 Abs 3 Z 3).

Im Abs 4 Z 5 sind Ausnahmebestimmungen für das Befahren durch Organe der Vermessungsbehörden und durch Vermessungsbefugte vorgesehen, vgl dazu die Erläuterungen zu § 6 Abs 4 Z 5.

Zu Abs 4 Z 8 wurde vom Bundesministerium für Inneres eine Angleichung der Formulierung an § 28 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes vorgeschlagen, der die Erregung "ungebührlicherweise störenden Lärms" sanktioniert. Diese Angleichung ginge jedoch am Schutzzweck vorbei, da im Unterschied zu sicherheitspolizeilichen Bestimmungen im Nationalpark die störende Wirkung auf Menschen nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Strafbarkeit einer Lärmerregung sein kann. Um dennoch die gewünschte und für erforderlich erachtete Konkretisierung der Bestimmung zu bewirken, wird vorgeschlagen, die Strafbarkeit an die Verwirklichung von zwei Kriterien zu binden: Zum Einen muss die Lärmerregung ungerechtfertigt sein, dh sie darf nicht die unvermeidliche Folge einer vom Gesetz für zulässig erklärten Maßnahme sein. Die Errichtung einer Anlage wird etwa immer mit einer gewissen Lärmentwicklung verbunden sein, die aber bis zu einem gewissen Ausmaß unvermeidbar und damit gerechtfertigt ist. Gleiches gilt zB für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, für das Befahren und für viele andere Maßnahmen. Ungerechtfertigt wäre dagegen eine mit der vom Gesetz für zulässig erklärten Maßnahme nicht zwangsläufig verbundene Folgewirkung, etwa eine lautstarke Feier in

einem Jugendzeltlager (Abs 2 Z 8). Weiters ist erforderlich, dass die Lärmerregung den Schutzzweck beeinträchtigt, etwa durch das Beunruhigen von Tieren oder eine Störung der Erholungswirkung (§ 2 Z 1 lit b und Z 2).

Auf Grund aktueller Diskussionen vorgeschlagen wird die Anordnung einer Leinenpflicht im Schutzgebiet (Abs 4 Z 15). Vom Verbot ausgenommen bleibt der Einsatz von Gebrauchshunden, da diese Tiere durchgehend eine gute Ausbildung aufweisen und ihre Aufgabe häufig nur nicht angeleint erfüllen können.

Entsprechend der auch für die Interpretation des Nationalparkgesetzes maßgeblichen Begriffsbestimmungen im § 5 Z 27 NSchG gehört nur das mechanische Schwenden zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, nicht jedoch das Schwenden unter Einsatz chemischer Mittel. Gemäß § 27 Abs 1 NSchG ist daher das chemische Schwenden im gesamten Landesgebiet untersagt. Da für das Nationalparkgebiet das naturschutzgesetzliche Verbot keine Anwendung findet (§ 3 Abs 3), wird im Abs 4 Z 16 eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen.

#### **Zu § 8:**

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht weitgehend dem § 6 des geltenden Gesetzes. Nicht mehr enthalten ist jedoch die Bestimmung, dass Sonderschutzgebiete nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der sonst in ihren Rechten erheblich beeinträchtigten Nutzungsberechtigten verordnet werden können. Eine solche Beschränkung der Willensbildung der Landesregierung ist vor dem Hintergrund der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art 20 Abs 1 B-VG (zB VfSlg 12.506/1990, 12.183/1989) dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, ihr Entfall ist daher auf Grund der verfassungsrechtlichen Bedenken erforderlich. Vor der Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung soll jedoch in jedem Fall geprüft werden, ob der Schutzzweck nicht auch durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann (§ 8 Abs 2).

#### **Zu § 9:**

Gemäß § 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Verschlechterungsverbot). Der Nationalpark unterliegt bereits strengen Schutzbestimmungen, die nach menschlichem Ermessen auch in Zukunft jede mögliche Bedrohung abwehren sollten. Für den Fall, dass sich diese Annahme als unzutreffend erweist und etwa neue Nutzungsbestrebungen oder touristische Entwicklungen zusätzliche Verbote erforderlich machen, sieht Abs 1 eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor.

Abs 2 bezieht sich auf die gemäß Art 6 Abs 1 der FFH-Richtlinie bestehende Möglichkeit, geeignete Schutzmaßnahmen auch auf vertraglichem Weg vorzusehen. Diese Eignung zur vertraglichen Regelung wird vor allem in solchen Fällen bestehen, in denen die befürchtete Verschlechterung bzw Störung auf Eingriffe zurückgeht, die entsprechend den sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen nur von einem sehr eingeschränkter Personenkreis vorgenommen werden können. Gefährdungen, die zB durch den Gemeingebrauch entstehen, werden im Regelfall nicht ausschließlich durch privatrechtliche Vereinbarungen verhindert werden können (vgl dazu auch Mayerhofer, Zur Ausweisung

von besonderen Schutzgebieten [Natura 2000], RdU 2011/3). Eignen sich die für notwendig erachteten Maßnahmen für die Regelung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, besteht für die Landesregierung die Verpflichtung, während der laufenden Umsetzungsfrist die entsprechenden Verhandlungen durch den Nationalparkfonds (vgl die Aufgabenzuweisung im § 29 Abs 1 Z 6 lit g des Entwurfes) abzuwarten. Scheitern jedoch die Verhandlungen bzw wird nicht rechtzeitig vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist ein entsprechender Schutzvertrag abgeschlossen, kann die Verordnung auch im Hinblick auf die eigentlich einer privatrechtlichen Regelung zugänglichen Inhalte erlassen werden.

Da die langjährige Erfahrung zeigt, dass die traditionelle naturnahe Nutzung des Nationalparks für die geschützten Lebensräume und Arten keine Verschlechterung bewirkt, sondern im Gegenteil zum Teil sogar einen Beitrag zu deren günstigem Erhaltungszustand leistet, wird sie im Abs 3 für jedenfalls weiterhin zulässig erklärt. Eine vergleichbare Lösung (weitere Zulässigkeit der bisherigen Nutzung) sieht bereits jetzt § 22b NSchG für den vorläufigen Schutz von Europaschutzgebieten vor.

#### **Zu § 10:**

Die Bestimmungen über Naturdenkmäler (§§ 6 bis 9 NSchG) finden auch im Nationalparkgebiet Anwendung (§ 29 Abs 2 lit b des geltenden Gesetzes). Besonders schützenswerte Naturelemente, wie zB einzelne Bäume, Wasserfälle, Gletscherspuren, Felsbildungen, Schluchten, Klammen oder Fundorte seltener Gesteine und Minerale einschließlich der nächsten Umgebung können durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu Naturdenkmälern erklärt werden. Im Nationalparkgebiet gibt es bereits einige Naturdenkmäler, als Beispiel kann etwa auf das allgemein bekannte Naturdenkmal "Krimmler Wasserfälle" hingewiesen werden. Die bestehende Rechtslage soll unverändert weiter gelten, Abweichungen zu den zitierten naturschutzgesetzlichen Bestimmungen sind wie bisher nicht vorgesehen. Daher wird vorgeschlagen, diesen in sich abgeschlossenen Rechtsbereich nicht textgleich zu wiederholen, sondern den Regelungsinhalt im Verweisungsweg zu gewinnen.

#### **Zu § 11:**

Die Bestimmungen über den landesweiten Pflanzen- und Tierartenschutz gelten auch im Nationalpark (§ 29 Abs 2 lit d des geltenden Gesetzes), diese Rechtslage soll inhaltlich unverändert bleiben. Da die Ausgangslage mit der Übernahme des die Naturdenkmäler betreffenden Rechtsbestandes vergleichbar ist (in sich geschlossener Regelungskomplex, keine Abweichungen zum NSchG), wird auch hier eine Verweisung auf die entsprechenden Normen des Naturschutzrechts vorgeschlagen. Der Ausschluss des § 33 Abs 3 NSchG (Lebensraumschutz) bewirkt keine inhaltliche Änderung, sondern dient lediglich der Klarstellung, da diese Bestimmung ihrerseits wieder auf Verordnungsgrundlagen verweist, die im Nationalparkgebiet nicht anzuwenden sind, und daher schon bisher für den Nationalparkbereich ins Leere ging.

#### **Zu § 12:**

Die Regelung der Kennzeichnung übernimmt den geltenden § 9, von geringfügigen rein sprachlichen Änderungen abgesehen, unverändert.

### **Zu § 13:**

Auch die Bestimmungen über die vor einer Verordnungserlassung anzuhörenden Stellen sind nur geringfügig gegenüber dem geltenden § 7 geändert worden. Da § 9 eine zusätzliche Verordnungsmöglichkeit vorsieht, wurde die Bestimmung im ersten Satz ergänzt. Außerdem wird in die Auflistung der anzuhörenden Stellen der Fondsbeirat aufgenommen, der die Anhörung durch den bisher vorgesehenen Naturschutzbeirat (§ 29 Abs 2 lit k des geltenden Gesetzes) ersetzt.

### **Zu § 14:**

Aus den umzusetzenden Richtlinienbestimmungen ergibt sich auch das Erfordernis einer Ergänzung des Prüfungsmaßstabs im Bewilligungsverfahren. Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie sieht vor, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebietes in Verbindung stehen oder dafür erforderlich sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder zusammen mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, auf ihre Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen geprüft werden müssen (Verträglichkeitsprüfung). Abs 1 sieht in den Z 1 und 2 daher sowohl die bereits bisher vorgesehene Prüfung der Übereinstimmung mit dem Schutzziel (§ 2 Z 1) als auch die neue Verträglichkeitsprüfung (keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels gemäß § 2 Z 2) vor. Im Sinn einer möglichst einheitlichen Diktion im Naturschutzrecht wird vorgeschlagen, für das erste Bewilligungskriterium (Übereinstimmung mit dem Schutzziel) die für Naturschutzgebiete geltende Formulierung aus § 21 NSchG zu übernehmen, nach der bewilligungsfähige Eingriffe den genannten Zielen nicht widersprechen dürfen (bisher: "weder abträglich beeinflusst noch gefährdet"). Die Vorgaben für die Verträglichkeitsprüfung entsprechen der gemäß § 22a Abs 4 NSchG für alle anderen Natura-2000-Gebiete geltenden Rechtslage.

Die weiteren Vorgaben für die Bewilligungserteilung entsprechen mit Ausnahme von Abs 4 der geltenden Rechtslage mit geringfügigen Angleichungen an das Naturschutzrecht (Ergänzung der Möglichkeit der bedingten Bewilligungserteilung im Abs 2, Klarstellung der dinglichen Wirkung von Bescheiden im Abs 3).

Die im Abs 4 vorgesehene ökologische Bauaufsicht entspricht weitgehend dem naturschutzgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 50 Abs 3 NSchG). Im Salzburger Naturschutzrecht, aber auch in den Naturschutzgesetzen zahlreicher anderer Bundesländer ist die ökologische Bauaufsicht bereits seit vielen Jahren vorgesehen und hat sich dort in der Praxis sehr bewährt. Im Nationalparkrecht kann die im Naturschutzrecht geltende Voraussetzung der mit der bewilligten Maßnahme verbundenen besonders schwerwiegenden Eingriffe in die Natur nicht übernommen werden, da solche Eingriffe im Schutzgebiet nicht bewilligungsfähig wären. Da mit der Vorschreibung für die Bewilligungswerberin oder den Bewilligungswerber erhebliche Mehrkosten entstehen können, wird sie auch im Nationalpark auf Grund des aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz ableitbaren Willkürverbotes nur bei der Bewilligung von Maßnahmen in Betracht kommen, die bei einer fehlerhaften Durchführung schwerwiegende Folgen haben können. Erforderlich ist auch, dass sich diese unerwünschten Folgen durch eine "Bauaufsicht" vermeiden lassen, was zB bei der Errichtung von Anlagen oder der Vornahme von Bodenverwundungen der Fall ist, nicht aber etwa bei der Befahrung oder Befliegung des Schutzgebietes.

**Zu § 15:**

Die Bestimmung entspricht § 45 Abs 1 und 2 NSchG. Ein Erlöschen von Bewilligungen ist derzeit im Nationalparkgesetz nicht vorgesehen, die zitierten Bestimmungen des Naturschutzrechtes haben sich jedoch in der Praxis bewährt. Die Z 1, 2, 5 und 6 haben dabei lediglich Hinweischarakter, da sich das Erlöschen der Bewilligung in den hier genannten Fällen nicht aus dieser Bestimmung ergibt, sondern jeweils aus den bezeichneten Tatsachen oder Rechtsakten. Tatsächlich rechtsgestaltende Wirkung haben die in den Z 3 und 4 vorgesehenen Fristen für den Beginn und die Fertigstellung des bewilligten Vorhabens.

**Zu § 16:**

Als Nationalparkbehörde wird abweichend zur bestehenden Rechtslage generell die Landesregierung vorgesehen. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die seit dem 1. Jänner 2014 die unmittelbare Anfechtbarkeit aller nach diesem Gesetz erlassenen Bescheide beim Landesverwaltungsgericht ermöglicht. Ein behördlicher Instanzenzug (zB von einer Bezirkshauptmannschaft zur Landesregierung) ist nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Nationalparks soll die Entscheidung auf Behördenebene daher in Hinkunft von der Landesregierung getroffen werden. Unverändert bleiben soll die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörde für Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Vollstreckungsbehörde kann landesgesetzlich nicht abgeändert werden (§ 1 VVG), die entsprechende Aussage im Gesetzestext hat daher lediglich Hinweischarakter.

Abs 2 entspricht der geltenden Rechtslage (§ 25 Abs 2 des geltenden Gesetzes).

**Zu § 17:**

§ 48 NSchG, der die erforderlichen Inhalte und Beilagen eines Antrages auf naturschutzbehördliche Bewilligung regelt, ist derzeit auch auf Verfahren nach dem Nationalparkgesetz anzuwenden (§ 29 lit j des geltenden Gesetzes). Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage, im Hinblick auf die andere rechtliche Ausgangslage (zB fehlende Interessensabwägung) können aber einige Vereinfachungen vorgenommen werden. Auf Grund eines Vorschlags des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Begutachtungsverfahren wurde im Abs 1 Z 4 das dem geltenden Recht entnommene Wort "Kulturgattung" durch "Benützungsart" (§ 10 des Vermessungsgesetzes) ersetzt.

**Zu § 18:**

Die im § 52 NSchG geregelte Überprüfung des Vorhabens gehört kraft der im § 29 Abs 2 lit j des geltenden Gesetzes enthaltenen Verweisung auch im Bereich des Nationalparks dem Rechtsbestand an. § 18 entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage mit der Maßgabe, dass die im § 52 Abs 2 NSchG vorgesehene Möglichkeit, einen Überprüfungsbericht vorzuschreiben, in der Praxis keine Rolle gespielt hat und daher entfallen soll. Im Vergleich zum geltenden Text des § 52 Abs 1 NSchG entfällt auch die gesonderte Erwähnung der Auflagengemäßheit, da dieser Überprüfungsinhalt bereits mit der Prüfung der Bescheidkonformität erfasst ist.

**Zu § 19:**

Die Bestimmung über die Wiederherstellung im Naturschutzgesetz (§ 46 NSchG) ist ebenfalls von der im § 29 Abs 2 lit j enthaltenen Verweisung umfasst und gehört daher dem Rechtsbestand an. § 19 des Entwurfs gibt die geltenden Normen in einer lediglich aus sprachlichen Gründen überarbeiteten Form wieder. Lediglich die (bisher im Nationalparkbereich nicht vorgesehene) Möglichkeit, auch in diesem Verfahren eine ökologische Bauaufsicht vorzuschreiben (Abs 1 letzter Satz) stellt eine inhaltliche Ergänzung dar.

**Zu § 20:**

Die vorgeschlagene Formulierung über die Verfahrensrechte der Landesumweltanwaltschaft orientiert sich an § 8 Abs 2 des Landesumweltanwaltschafts-Gesetzes. Da für die oder den Naturschutzbeauftragten auf Grund der Konzentration der Bewilligungsverfahren bei der Landesregierung (§ 16) im Wesentlichen nur mehr eine Parteistellung in Vollstreckungsverfahren in Betracht käme, wird von der Aufteilung der Verfahrensrechte auf zwei Institutionen (Naturschutzbeauftragte und Landesumweltanwaltschaft) Abstand genommen und statt dessen eine ausschließliche Wahrnehmung durch die Landesumweltanwaltschaft vorgeschlagen. Dies bedingt auch, die Verwaltungsstrafverfahren von jenen Verfahren, in welchen die Landesumweltanwaltschaft Parteistellung hat, auszunehmen (vgl § 54 Abs 3 NSchG für den Naturschutzbeauftragten).

**Zu § 21:**

Gemäß Art 11 der FFH-Richtlinie überwachen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der geschützten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären Lebensräume und Arten besonders berücksichtigen (zu den Begriffen siehe § 4 Z 7 und 8). Abs 1 sieht daher eine entsprechende Verpflichtung der Landesregierung vor (vgl auch die allgemein für Natura-2000-Gebiete geltende Bestimmung des § 22a Abs 6 NSchG).

Die im Abs 2 vorgesehene Dokumentation des Nationalparks entspricht der geltenden Rechtslage (§ 29 Abs 2 lit f und g des geltenden Gesetzes).

**Zu § 22:**

Die Regelung des Zutrittsrechts und des Rechtes auf Verlangen von Auskünften entspricht inhaltlich im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 39 NSchG iVm § 29 Abs 2 lit h des geltenden Nationalparkgesetzes). Zur leichteren Verständlichkeit ist eine sprachliche Überarbeitung (Untergliederung) vorgenommen. Im Abs 1 Z 3 (Auskunftserteilung) ist eine Klarstellung über die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung ergänzt.

**Zu § 23:**

Naturschutzwacheorgane wirken schon bisher am Gesetzesvollzug mit (§ 56 NSchG iVm § 29 Abs 2 lit k und Abs 3 letzter Satz des geltenden Nationalparkgesetzes); die Bestimmungen werden unverändert übernommen.

**Zu § 24:**

Aus der im Pkt 5.6 der Erläuterungen dargestellten Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, dass mit einer Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG zur Mitwirkung der Bundespolizei im bisherigen Umfang nicht gerechnet werden kann, sondern lediglich eine auf Ersuchen der Nationalparkbehörde vorgenommene Assistenzleistung in Betracht gezogen wird. Eine Fortschreibung der Inhalte von § 29 Abs 2 lit I des bisherigen Nationalparkgesetzes kommt daher nicht in Betracht, stattdessen wird eine am § 35 Abs 2 des Landessicherheitsgesetzes orientierte Formulierung vorgeschlagen. Um Assistenzleistung kann nicht nur die Nationalparkbehörde, sondern auch eine mit Aufgaben der Straf- oder Vollstreckungsverfahren betrauten Bezirkshauptmannschaft ersuchen.

**Zu § 25:**

Die Strafbestimmung wird in aktualisierter Form vorgeschlagen, insbesondere betreffend die Festlegung der Höchstgrenzen für Geld- und Freiheitsstrafen, die seit dem Jahr 1984 (VPI-Anstieg seither: 80,3 %) in unveränderter Höhe bestehen. In beiden Fällen wird eine Angleichung an § 61 NSchG vorgeschlagen, wobei hinsichtlich der Höchstgrenze für die Geldstrafe im Abs 1 eine Aufrundung auf volle 1.000 € erfolgt.

Ergänzt wird auch eine Konkretisierung des allfälligen Entzuges von Berechtigungen (vgl § 61 Abs 5 NSchG). In einem Straferkenntnis kann derzeit bereits der Entfall nationalparkrechtlicher Berechtigungen vorgesehen werden. Der Ausspruch dieses Berechtigungsentzuges ist derzeit in das weitgehend unbestimmte Ermessen der Strafbehörde gestellt. Diese mangelnde Bestimmtheit des Behördenhandelns ist verfassungsrechtlich bedenklich. Daher wird die Bestimmung präzisiert und so sichergestellt, dass nur der oder dem Beschuldigten zukommende Berechtigungen entzogen werden können und dies außerdem nur in Betracht kommt, wenn erschwerende Umstände oder einschlägige Vordelikte und der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Tat und der erteilten Berechtigung hinzukommen.

Die Zuführung der Strafgelder unmittelbar an den Nationalparkfonds wird nominell zu Einnahmenverlusten des Landes führen, allerdings waren diese Beträge schon bisher zweckgebunden für die Förderung des Nationalparks zu verwenden (§ 27 Abs 6 des geltenden Gesetzes).

**Zu § 26:**

Die Bestimmungen über die Entschädigung und die Einlösung (§§ 23 und 24 des geltenden Gesetzes) werden inhaltlich weitgehend unverändert, jedoch in einem Paragraphen zusammengefasst, vorgeschlagen.

Im Abs 1 (Entschädigung) sind die Verordnungen gemäß § 9 (zusätzliche Schutzbestimmungen) ergänzt. In den Abs 5 und 6 ist in Abänderung der geltenden Rechtslage vorgesehen, dass die Entschädigung und der nachträgliche finanzielle Ausgleich in Härtefällen vom Land (bisher: Nationalparkfonds) zu leisten ist. Da die bereits bisher geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Härtefallausgleich (Vorliegen einer nicht abgegoltenen unbilligen Härte) ohnehin keinen tatsächlichen Spielraum für die Ausübung eines Vollziehungsermessens einräumen, sieht Abs 5 die Verpflichtung zur Leistung vor ("hat" statt "kann").

Die bisher in einer eigenen Bestimmung (§ 24 des geltenden Gesetzes) geregelte Einlösung ist in die Entschädigungsbestimmung als Abs 7 einbezogen.

**Zu § 27:**

Abs 1 entspricht dem geltenden § 1 Abs 4, der systematisch richtig im Regelungszusammenhang mit Entschädigungen und Einlösungen eingeordnet ist. Die Abs 2 und 3 stellen eine dem § 2 Abs 5 NSchG vergleichbare Regelung des Vertragsnaturschutzes dar, der im Nationalparkbereich vom Nationalparkfonds wahrzunehmen ist (§ 29 Abs 1 Z 6 lit g).

**Zu § 28:**

Die Grundsatzbestimmung über den Nationalparkfonds (Abs 1) bleibt im Wesentlichen unverändert (vgl § 10 Abs 2 des geltenden Gesetzes), es wird lediglich an Stelle der nicht mehr aktuellen Anordnung der Fonderrichtung eine Aussage über dessen Bestehen aufgenommen.

Abs 2 sieht ergänzend zur geltenden Rechtslage eine allgemeine Befreiung des Fonds von der Entrichtung aller landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren vor. Diese, im Landesrecht eher seltene Privilegierung umfasst auch zahlreiche Gemeindegebühren und -abgaben (zu den erwarteten Kostenfolgen siehe Pkt 4 der Erläuterungen). Die dadurch bewirkte wirtschaftliche Entlastung des Fonds soll bewirken, dass dessen Einnahmen möglichst ungeschmälert den eigentlichen Fondsaufgaben (§ 30) zufließen können.

**Zu § 29:**

Die Aufgaben des Fonds (Abs 1) sind entsprechend den praktischen Erfahrungen und Bedürfnissen überarbeitet und völlig neu systematisiert worden. Entsprechend der bereits geübten Praxis (vgl etwa den Tätigkeitsbericht der Nationalparkverwaltung für das Jahr 2010, im Internet abrufbar unter der Adresse [http://www.hohetauern.at/dmdocuments/2011\\_Dateien/OnlineService/Ttigkeitsbericht2010\\_NPHTSalzburg\\_Internetversion.pdf](http://www.hohetauern.at/dmdocuments/2011_Dateien/OnlineService/Ttigkeitsbericht2010_NPHTSalzburg_Internetversion.pdf)) werden die aktuell wahrgenommenen Aufgaben Geschäftsfeldern zugeordnet, die jeweils verwandte Tätigkeitsbereiche zusammenfassen.

Die aufgelisteten Einzelaufgaben entsprechen im Wesentlichen den bisher dem Fonds zugewiesenen Tätigkeiten. Die Ausarbeitung von Förderungskonzepten für die Nationalparkregion und die Ausarbeitung von Naturpflegeplänen für die Außenzone sind jedoch als Aufgaben entfallen. Auch die Leistung von Entschädigungen (bisher: § 11 Abs 1 Z 1 des geltenden Gesetzes) soll in Hinkunft vom Land vorgenommen werden und entfällt daher als Fondsaufgabe. Nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen waren bisher die Aufgaben, Besucherbetreuungs- und Bildungseinrichtungen auch selbst zu betreiben (Abs 1 Z 3 lit b), an einer nachhaltigen Regionalentwicklung mitzuwirken (Abs 1 Z 5), einen Managementplan auszuarbeiten (Abs 1 Z 6 lit b, § 40), sich an anderen juristischen Personen zu beteiligen (Abs 1 Z 6 lit f) und Aufgaben des Vertragsnaturschutzes wahrzunehmen (Abs 1 Z 6 lit g). Diese zusätzlichen Aufgaben werden in der Praxis aber bereits wahrgenommen, so bestehen etwa in der Nationalparkregion neben dem Nationalparkzentrum in Mittersill noch zahlreiche andere Informationseinrichtungen (siehe etwa die Auflistung unter <http://www.hohetauern.at/de/erlebnis/infostellen.html>). Die für die internationale Anerkennung erforderliche Außer-

nutzungstellung von 75 % der Schutzgebietsfläche konnte nur im Weg des Vertragsnaturschutzes erreicht werden, der Abschluss entsprechender Vereinbarungen entspricht daher der gelebten Praxis. Der Nationalparkfonds ist an der Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern GmbH beteiligt und nimmt die Funktion der lokalen Servicestelle für die LEADER-Region Nationalpark Hohe Tauern wahr (siehe dazu den Internetauftritt [www.nationalparkregion.at](http://www.nationalparkregion.at)).

#### **Zu § 30:**

In der Aufzählung der dem Fonds zufließenden Mittel (Abs 1) werden die mittlerweile von der Nationalparkverwaltung erzielten Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit ergänzt (Abs 1 Z 3). Die Zuwendungen des Bundes sind entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung als eigener Punkt (Abs 1 Z 2) vorgesehen; bisher waren sie gemeinsam mit den Stiftungen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen (Abs 1 Z 4) geregelt. Entsprechend der im § 25 Abs 6 vorgeschlagenen Änderung sind auch die Strafbeträge als Einnahmenbestandteil des Fonds vorgesehen (Abs 1 Z 7).

Im Abs 2 wird in Übereinstimmung mit der Praxis die jährliche Überweisung der Landeszuwendung durch eine monatliche Überweisung ersetzt. Abs 3 sieht ergänzend zur bestehenden Rechtslage die Verpflichtung des Fonds vor, einschlägige nationale und internationale Förderungsprogramme in Anspruch zu nehmen. Auch diese Ergänzung entspricht der praktischen Handhabung, da die Nationalparkverwaltung bereits bisher, zB zur Finanzierung des Nationalparkzentrums in Mittersill, alle in Betracht kommenden Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

#### **Zu § 31:**

In der Auflistung der Fondsglieder wird die Nationalparkverwaltung ergänzt (siehe auch § 36). Der Geschäftsstelle des Fonds kommt vor allem in der öffentlichen Wahrnehmung, aber auch bei der Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds eine zentrale Bedeutung zu, die sich auch im Gesetz widerspiegeln soll.

#### **Zu § 32:**

Die das Nationalparkkuratorium (§ 14 des geltenden Gesetzes) betreffenden Regelungen werden in systematisch neu geordneter Form vorgeschlagen: Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kuratoriums sind vorangestellt (Abs 1), wobei gegenüber der geltenden Rechtslage auf Grund eines vom Kuratorium erstatteten Änderungsvorschlags die Erhöhung der Mitgliederzahl auf insgesamt 10 vorgesehen ist. Durch die verstärkte Einbeziehung von Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden und der Grundeigentümer soll deren Rolle bei der Entscheidungsfindung in diesem Gremium aufgewertet werden. Dann folgt als nächst wichtige Regelung die Aufgabenzuweisung (Abs 2), daran schließen die weiteren organisatorischen Bestimmungen an. Im Hinblick auf die leichtere Lesbarkeit der Bestimmung ist vorgesehen, die Vertreterin oder den Vertreter des Bundes unmittelbar in die Aufzählung der Mitglieder aufzunehmen (Abs 1 Z 5).

Im Abs 3 wird eine Regelung der Beschlussfähigkeit ergänzt, die auch eine Änderung der Geschäftsordnung des Kuratoriums erforderlich machen wird (§ 8 Abs 1 der Verordnung LGBl Nr 27/1984). Weiters kann der Hinweis auf die Teilnahme des Leiters der Geschäftsstelle der Nationalparkkommission entfallen, da diese Einrichtung nicht mehr besteht. Die Nationalparkkommission war in den Art 5 bis 7 der Vereinbarung Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des

Nationalparks Hohe Tauern, kundgemacht unter LGBl Nr 108/1971, vorgesehen. Diese Bestimmungen wurden jedoch mit Art IX Abs 2 der Vereinbarung zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern, kundgemacht unter LGBl Nr 91/1992, aufgehoben.

Die bisher nur eingeschränkte Abstimmungsbefugnis des vom Bund entsendeten Mitglieds entfällt, aufrecht bleibt jedoch das bereits bisher bestehende Verbot, die Vertreterin oder den Vertreter des Bundes bei Abstimmungen über die Verwendung von Bundesmitteln zu überstimmen.

**Zu § 33:**

Die Bestimmungen über die oder den Vorsitzenden des Nationalparkkuratoriums entsprechen inhaltlich unverändert dem § 15 des geltenden Gesetzes.

**Zu § 34:**

Die den Fondsbeirat betreffenden Bestimmungen werden inhaltlich weitgehend unverändert, jedoch nach dem Vorbild des § 32 in neu systematisierter Form vorgeschlagen (vgl die Erläuterungen zu § 32 betreffend das Kuratorium). Die im Abs 1 enthaltene Aufzählung der Mitglieder ist überdies sprachlich überarbeitet, im Abs 1 Z 1 wird die Zahl der von der Landesregierung zu entsendenden Mitglieder in Form einer Höchstgrenze festgelegt.

Inhaltlich ist darüber hinaus lediglich die obsolet gewordene Erwähnung des Leiters der Geschäftsstelle der Nationalparkkommission entfallen (vgl die Erläuterungen zu § 32). Eine weitere inhaltliche Änderung stellt in der Auflistung der Aufgaben (Abs 3) die Beratung des Managementplans dar; die bisher angeführten Förderungskonzepte sind im Gesetz nicht mehr vorgesehen und können daher entfallen.

**Zu § 35:**

Die Nationalparkverwaltung wird im geltenden Gesetz nicht erwähnt, findet sich aber als "Fondsverwaltung" sowohl in den Geschäftsordnungen des Kuratoriums und des Fondsbeirates (Verordnungen LGBl Nr 27/1984 und Nr 91/1984). Die dort vorgesehenen Aufgaben (Geschäftsführung des Fonds, Vorbereitung der Sitzungen, Durchführung der von den anderen Organen beschlossenen Maßnahmen) sollen auch im Gesetz verankert werden. Für die Leiterin oder den Leiter wird die in der Praxis üblich gewordene Bezeichnung "Nationalparkdirektorin" bzw "Nationalparkdirektor" vorgeschlagen (Abs 1).

Ebenfalls einer langjährigen Praxis entspricht die im Abs 2 vorgeschlagene Personalunion zwischen der Leitung der Nationalparkverwaltung einerseits und der Leitung der entsprechenden Dienststelle des Amtes der Landesregierung (Nationalparkreferat) andererseits (vgl dazu auch § 4 der Geschäftsordnung des Nationalparkkuratoriums in ihrer am 19. März 1996 außer Kraft getretenen Stammfassung LGBl Nr 27/1984).

#### **Zu den §§ 36 bis 39:**

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage (§§ 17 bis 20 des geltenden Gesetzes). Der Inhalt des bisherigen § 17 Abs 2, der eine grundsätzliche Vorgabe für die Vergabe von Förderungen enthält, wird aus systematischen Gründen dem § 37 (als Abs 1) zugeordnet. § 36 wird überdies in einer sprachlich vereinfachten Fassung vorgeschlagen, da die inhaltlichen Vorgaben im Hinblick auf § 37 in dieser Aufzählung entfallen können.

#### **Zu § 40:**

Gemäß Art 6 Abs 1 der FFH-Richtlinie haben die von den Mitgliedstaaten für Natura-2000-Gebiete festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen neben geeigneten Maßnahmen rechtlicher, administrativer und vertraglicher Art gegebenenfalls auch geeignete, eigens für das Gebiet aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne zu umfassen. Diese Funktion soll dem neu vorgesehenen Managementplan zukommen, der die bisher vorgesehenen Naturpflege- und Detailpläne ablöst.

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage sind keine Planungsmaßnahmen im Verordnungsrang mehr vorgesehen, die Planung kann aber natürlich auch Aussagen über beabsichtigte hoheitsrechtliche Maßnahmen umfassen. Die unmittelbare Planumsetzung ist jedoch auf privatwirtschaftlich Maßnahmen beschränkt (Förderungen, Auftragsvergaben, Vertragsnaturschutz usw).

Für die zur Planumsetzung gegebenenfalls erforderlichen Eingriffe in das Schutzgebiet entfällt das Erfordernis der nationalparkbehördlichen Bewilligung. Diese Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist unionsrechtlich möglich (siehe die im Art 6 Abs 3 erster Satz der FFH-Richtlinie enthaltene Ausnahmemöglichkeit für Pläne und Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen). Eine vergleichbare naturschutzrechtliche Ausnahme von der Bewilligungspflicht enthält § 4 NSchG.

#### **Zu den §§ 41 und 42:**

Die Bestimmungen über die Aufsicht und die Berichtspflichten fassen die §§ 21, 22 und 26 des geltenden Gesetzes zusammen. Inhaltlich wird im Abs 1 lediglich klarstellend ergänzt, dass das Aufsichtsrecht der Landesregierung auch das Recht umfasst, Auskünfte zu verlangen, und im Abs 2 der Endtermin für die Berichterstattung an die Landesregierung auf den 31. März vorverlegt.

#### **Zu § 43:**

Verweisungen auf andere landesrechtliche Vorschriften wie etwa das NSchG sind grundsätzlich dynamisch zu verstehen sind (vgl Art 7 Abs 3 L-VG). Bei Verweisungen auf Bundesrecht wäre dies bundesverfassungsrechtlich unzulässig. Die Verweisung auf die im Abs 1 genannten Gesetze sind daher statisch zu fassen, es gilt die Fassung, die die Bundesgesetze bis durch die letztzitierte Novelle erhalten haben. Die im Abs 2 genannten Gesetze werden im Gesetzestext lediglich in hinweisender Form zitiert, diese demonstrativen Verweisungen sind daher dynamisch zu verstehen.

**Zu § 44:**

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art 23 Abs 2 der FFH-Richtlinie die Verpflichtung, entweder im Normtext selbst oder in dessen amtlicher Veröffentlichung einen Hinweis auf diese Richtlinie aufzunehmen. Die Vogelschutzrichtlinie enthält keine solche Verpflichtung, soll jedoch der Vollständigkeit halber ebenfalls im Umsetzungshinweis erwähnt werden.

**Zu § 45:**

Das Gesetz dient der Umsetzung von zwingenden unionsrechtlichen Normen (vgl § 44) und soll daher ohne längere Legisvakanz in Kraft treten.

**Zu § 46:**

Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Nationalparkrecht macht auch Übergangsbestimmungen erforderlich, die insbesondere sicherstellen, dass die bisher bestellten Organe des Fonds ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ihre Funktionen weiter ausüben können. Im Abs 2 ist für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Bewilligungsverfahren die Weiterführung nach der bisher geltenden Rechtslage vorgesehen, um insbesondere einen allfälligen Wechsel in der Behördenzuständigkeit (vgl die Erläuterungen zu § 16) während eines laufenden Verfahrens zu vermeiden. Abs 3 ordnet schließlich die Weitergeltung der bisher erlassenen Bescheide an, und zwar auch für jene Verwaltungsakte, die bereits vor dem Inkrafttreten des nunmehr aufzuhebenden "alten" Nationalparkgesetzes erlassen worden waren und deren Weitergeltung im § 28 Abs 3 des geltenden Gesetzes angeordnet wurde.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.